DVW

HESSEN - THÜRINGEN

MITTEILUNGEN

Heft 2/2007

INHALT	Seite
Eser, W. Flurneuordnung in Hessen	2
Rommel, K. Besonderheiten der Flurneuordnung in Thüringen	12
Kalender, E. 2000 Jahre Bauerntum und Eigentum an Grund und Boden in Deutschland	17
Buchbesprechungen	32
Mitteilungen aus den Landesvereinen	
LV Hessen	37
LV Thüringen	40

Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW)
Landesvereine Hessen e.V. und Thüringen e.V.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wenn Sie eine Frage an den DVW-Landesverein Hessen oder Thüringen haben, stehen Ihnen gerne als **Ansprechpartnerinnen** und **Ansprechpartner** zur Verfügung:

für den Landesverein Hessen e.V.:

Dipl.-Ing. Jürgen **Knab** (Vorsitzender)
c/o Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Postfach 3249, 65022 Wiesbaden
☎ 0611 535-5372, 0611 535-5351
E-Mail: juergen.knab@hvbg.hessen.de

Dipl.-Ing. (FH) Martin **Hinderer** (Schriftführer)
c/o Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Postfach 3129, 65021 Wiesbaden
☎ 0611 815-2449, 0611 815-492449
E-Mail: martin.hinderer@hmwvl.hessen.de

Dipl.-Ing. Bernhard **Heckmann**
(Schriftleiter DVW-Mitteilungen)
c/o Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Postfach 3249, 65022 Wiesbaden
☎ 0611 535-5387, 0611 535-5152
E-Mail: bernhard.heckmann@hvbg.hessen.de

Dipl.-Ing. Susann **Müller** (stellv. Vorsitzende)
c/o NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Abtl. N2 – XC Controlling NRM
Solmsstraße 40
60486 Frankfurt am Main
☎ 069 213-81720, 069 213-9681720
E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de

Dipl.-Ing. (FH) Hermann **Zengel** (Schatzmeister)
c/o Städtisches Vermessungsamt
Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main
☎ 069 212-35810, 069 212-35828
E-Mail: hermann.zengel@stadt-frankfurt.de

Dipl.-Ing. Rolf **Seeger** (Berater)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Feldscheidenstraße 64, 60435 Frankfurt am Main
☎ 069 9543-420, 069 9543-4211
E-Mail: vermessung@SeegerundKollegen.de

für den Landesverein Thüringen e.V.:

Dipl.-Ing. Michael **Osterhold** (Vorsitzender)
c/o Landesamt für Vermessung und
Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt
☎ 0361 378-3300, 0361 378-3599
E-Mail: michael.osterhold@tlvermgeo.thueringen.de

Dipl.-Ing. Robert **Krägenbring** (Schriftführer)
Rudolfstraße 21, 99092 Erfurt
☎ 0361 7466092, 0361 5418949
E-Mail: dvw@kraegenbring.de

Dr.-Ing. Helmut **Hoffmeister** (stellv. Vorsitzender)
Julius-König-Straße 4, 99085 Erfurt
☎ 0361 4304091, 0361 5668293
E-Mail: dr.hh@arcor.de

Dipl.-Ing. (FH) Steffi **Orth** (Schatzmeisterin)
c/o Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt
☎ 0361 655-3469, 0361 655-3459
E-Mail: steffi.orth@erfurt.de

Dipl.-Ing. Uwe **Eberhard** (Beisitzer)
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Obere Braugasse 15, 98646 Hildburghausen
☎ 03685 703698, 03685 703699
E-Mail: U.Eberhard@Bartenstein-Eberhard-HBN.de

Hessen und Thüringen

Heft 2

58. Jahrgang 2007
ISSN 0949-7900
18. Jahrgang 2007

MITTEILUNGEN DER DVW-LANDESVEREINE HESSEN E.V. UND THÜRINGEN E.V.
im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Hessen e.V.,
herausgegeben von Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann.
Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel zweimal jährlich (Auflage 1200).

Geschäftsstelle DVW-Hessen: Postfach 2240, 65012 Wiesbaden, ☎ 0611 815-2449
Konto des DVW-LV Hessen e.V.: Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto Nr. 131 024 606 (BLZ 510 500 15)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts
für den fachtechnischen Inhalt: Dipl.-Ing. B. Heckmann, Wiesbaden, E-Mail: bernhard.heckmann@hvbg.hessen.de
für Vereins- und Kurznachrichten: Dipl.-Ing. S. Müller, Frankfurt a.M. (für Hessen), E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de
Dr.-Ing. H. Hoffmeister, Erfurt (für Thüringen), E-Mail: dr.hh@arcor.de

Druck: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Die Schriftleitung setzt das Einverständnis der Autorinnen und Autoren zu etwaigen Kürzungen und redaktionellen Änderungen voraus. Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Abdruck ist nur mit Zustimmung der Schriftleitung gestattet.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei. Einzelhefte können zum Preis von 4 EUR (inklusive Versandkosten) beim DVW-Hessen bezogen werden.

So finden Sie uns im Internet:

Deutscher Verein für Vermessungswesen e.V.
- Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -
(DVW-Bund, mit 13 Landesvereinen als Mitglieder)

DVW-Bund: http://www.dvw.de (mit einem Link zu den Landesvereinen)
DVW-Hessen e. V.: http://www.dvwhessen.de

Flurneuordnung in Hessen

von Dipl.-Ing. Wolfgang Eser, Wiesbaden

(ausgearbeiteter Vortrag, gehalten im Rahmen der Fachtagung
der DVW-Landesvereine Thüringen und Hessen am 19.04.2007 in Gotha)

Ein Blick auf Hessen

Hessen wird geprägt durch seine zentrale Lage in Deutschland und Europa. Es grenzt an 6 Bundesländer an und wird von zahlreichen bedeutenden Autobahnen und ICE-Trassen durchzogen. Seit der jüngsten EU-Erweiterung befindet sich der geographische Mittelpunkt von Europa bei Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis, rund 50 km entfernt vom Frankfurter Rhein-Main-Flughafen.

Frankfurt und der Rhein-Main-Flughafen bilden das Zentrum der europäischen Metropolregion Rhein-Main, die den südhessischen Raum dominiert. Der ländliche Raum ist überwiegend in Mittel- und Nordhessen anzutreffen.

In Hessen wohnen rund 6 Mio. Menschen, davon je die Hälfte in der Metropolregion Rhein-Main und in den ländlichen Räumen. Die Landesfläche beträgt ca. 2,1 Mio. ha, hiervon sind rund 43 % landwirtschaftliche Fläche (davon 2/3 Ackerfläche) und 40 % Wald. Im Norden überwiegen die Anerbengebiete, im Süden dominieren die Realteilungsgebiete. Der Pachtflächenanteil bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt rund 70 % mit ansteigender Tendenz.

Abb. 1: Hessen

Hessische Flurneuordnung – ein kurzer Blick zurück

Die Flurneuordnung in Hessen hat eine über 200-jährige Tradition. Das erste Verfahren (eine sog. „Konsolidation“) fand ab 1784 im Herzogtum Nassau statt. Neben weiteren Konsolidationen folgten Feldbereinigungen im Süden und Separationen im Norden Hessens. Ab 1919 wurden Umlegungen nach der Reichsumlegungsordnung (RUO) und ab 1954 Verfahren nach dem Bundesflurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchgeführt. Diese gesetzliche Grundlage gilt auch heute noch. Bis 1950 haben rund 40 % und bis heute rund 85 % der Landesfläche eine „Flurneuordnung“ durchlaufen. Modernere Neuordnungsverfahren (mit Infrastrukturmaßnahmen) werden seit 1960 durchgeführt. Anhängige Verfahren laufen z. Z. auf rd. 6 % der Landesfläche.

Definition der Flurneuordnung in Hessen (FNO)

Im Gegensatz zu den östlichen Bundesländern, wo das Landwirtschaftsanpassungsgesetz gilt, verfügt Hessen über keine Legaldefinition des Begriffs „Flurneuordnung (FNO)“. Als Teil der „Integrierten ländlichen Entwicklung“ umfasst die FNO:

- die 5 gesetzlich normierten Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (nach §§ 1, 86, 87, 91 und 103 a FlurbG)
- den freiwilligen Nutzungstausch
- die dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen

sowie nicht-formale Verfahrensweisen mit dem Ziel, eine raumordnerisch gewollte, regional-typische, ökonomisch sinnvolle, umweltverträgliche und damit nachhaltige Nutzung des Grund und Bodens zu ermöglichen.

Zuständigkeiten für die FNO in Hessen
Oberste Behörde: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Obere Flurbereinigungsbehörde: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
Flurbereinigungsbehörden: 7 Ämter für Bodenmanagement (ÄfB) - Süd: Büdingen, Heppenheim, Limburg a. d. Lahn - Mitte: Fulda, Marburg - Nord: Homberg/Efze, Korbach

Abb. 2: Sitze und Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden

Sachliche und räumliche Schwerpunkte der FNO

In Hessen finden z. Zt. rd. 260 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (einschließlich freiwilliger Landtauschverfahren) in über 300 Gemarkungen statt. Sie überdecken mehr als 5 % der Landesfläche.

Unterschiedliche Situationen, Rahmenbedingungen und Problemstellungen erfordern den Einsatz unterschiedlicher Verfahren bzw. Verfahrensarten.

Im Süden überwiegen Integralflurbereinigungen (§1 FlurbG), im Norden Unternehmensflurbereinigungen (§87 FlurbG und freiwillige Landtauschverfahren (§103a FlurbG) und in den übrigen Landesteilen vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§86 FlurbG).

Verfahren nach dem FlurbG	
Art	**Zahl (%)**
§ 1	**65 (28%)**
§§ 86/91	**88 (37%)**
§ 87	**82 (35%)**
Summe	**235 (100%)**

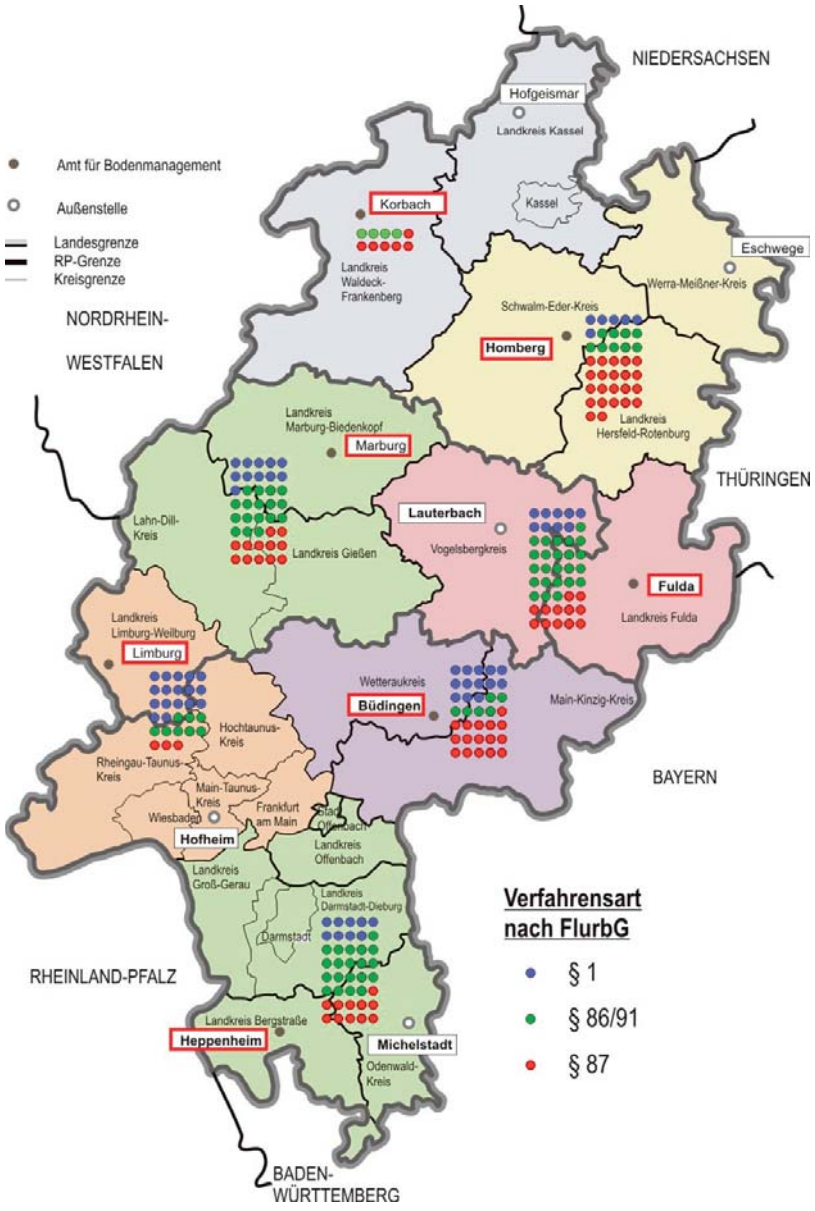

Abb.3: Sachliche und räumliche Schwerpunkte der FNO

Unterschiedliche Regionen - unterschiedliche Handlungsfelder

Unter der Prämisse der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum werden im Folgenden plakativ in Text und Bild die Handlungsfelder

- Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft

- Verbesserung der Agrarstruktur (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau)

- Auen- und Gewässerschutz, sowie

- Verkehrsinfrastruktur.

dargestellt.

Von wesentlicher Bedeutung in der Flurneuordnung sind auch die Handlungsfelder Natur und Landschaft sowie Freizeit und Erholung, die aus zeitlichen Gründen nicht in den Gothaer Vortrag aufgenommen wurden. Der Einsatz des für den ländlichen Raum unverzichtbaren Instrumentariums der Dorferneuerung vollzieht sich in Hessen in Förderschwerpunkten. Außerhalb dieser Förderschwerpunkte werden Maßnahmen der Dorferneuerung (§37 Abs.1 Satz 3 FlurbG) mit eingeschränktem Investitionsvolumen im Rahmen der FNO durchgeführt .

Handlungsfeld Kulturlandschaft

Sicherstellung der Landnutzung zur Offenhaltung der Landschaft und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile (z.. B. im **Odenwald**, Knüll, Vogelsberg und in der Rhön).

Abb. 4: Grünlandregion Odenwald

Handlungsfeld Weinbau

Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaues durch Neugestaltungsmaßnahmen und Bodenordnung im Rheingau.

Abb. 4 und 5: Lorch im Rheingau - Grundstücksstruktur vor und nach der Flurbereinigung

Abb. 6: Erschließung der Weinbergslagen

Abb. 7: Kontrollierte Wasserführung

Kiedrich

Abb. 8: Aussichtspunkt

Abb. 9: Wasserrückhaltung

Handlungsfeld Landwirtschaft - in Gunstlagen

Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in landwirtschaftlichen Gunstlagen.

Abb. 10: Intensive Landwirtschaft in der Wetterau

Abb. 11: Gemeinschaftlicher Maschinenwaschplatz

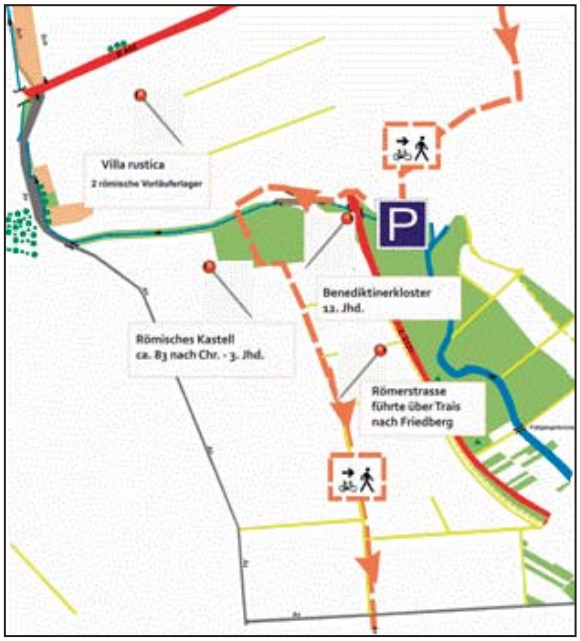

Abb. 12 und 13:
Mitten in Hessen - auch die Kelten und Römer waren schon hier!

Handlungsfeld Landwirtschaft – in Mittelgebirgslagen

Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft in hessischen Mittelgebirgen.

Abb. 14: Extensive Landwirtschaft im Vogelsberg

Abb. 15: Sanierung einer historischen Brücke

Handlungsfeld Forstwirtschaft

Waldflurbereinigung im Lahn-Dill-Kreis

Abb. 16: Vor der Flurbereinigung

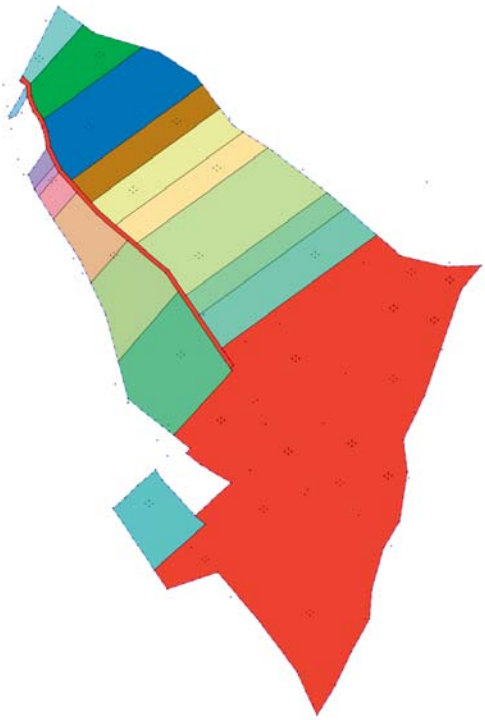

Abb. 17: Nach der Flurbereinigung

Handlungsfeld Auen- und Gewässerschutz

Beitrag zum Hochwasserschutz und zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte (Europäische Wasser-Rahmen-Richtlinie, WRRL) an der Lahn und an der Eder.

Abb. 18: Ausweisung eines Retentionsraumes bei Caldern

Abb. 19: Fischtreppe - „Der Fisch will zur Quelle“

Abb. 20: Wiederhergestellter Altarm

Handlungsfeld Verkehrsinfrastruktur

Bodenordnerische Unterstützung von Verkehrsprojekten, einschließlich hierfür notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, für die Autobahnen A 66, A 49 und A 44 sowie bei Bundes- und Landesstraßen sowie für die ICE-Trasse Kassel-Fulda.

Abb. 21: DB-Neubaustrecke Hannover-Würzburg – Brücke über die Fulda

Abb. 22: Geplante A 44 zwischen Herleshausen und Kassel

Handlungsfeld Verkehrsinfrastruktur

Schematische Gegenüberstellung vor und nach einer Unternehmensflurbereinigung.

Abb. 23: Durchschnittene Strukturen

Abb. 24:
Funktionsfähiges Wege-, Gewässer- und Biotopverbundnetz mit zweckmäßig geformten Grundstücken

Ausblick

Agrarstruktureller und demographischer Wandel, sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sind die zentralen Herausforderungen und Handlungsfelder für den ländlichen Raum.

Die Flurneuordnung ist und bleibt das ideale Instrument zum Ausgleich unterschiedlichster Interessen und Ansprüche an den Grund und Boden, indem sie eine koordinierte Planung, die bauliche Umsetzung (einschließlich Finanzierung) und die Realisierung der Planung in geeignete Grundstücks- und Besitzstrukturen vollzieht oder ermöglicht. Die Bereinigung der öffentlichen Bücher – als Grundlage für deren Erneuerung – stellt den nachhaltigen Schlussakkord eines jeden Verfahrens nach dem FlurbG dar.

Entsprechend der Philosophie „Integrierte Ländliche Entwicklung“ werden zukünftig – stärker als bisher – die professionelle Moderation integrierter Prozesse und die in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeitenden Entwicklungskonzepte Grundlage der Flurneuordnung.

(Manuskript: Oktober 2007)

Besonderheiten der Flurneuordnung in Thüringen

von Dipl.-Ing. Knut Rommel, Erfurt

Vorbemerkung

Dieser Beitrag ist als Ergänzung des Vortrages gedacht, den der Verfasser anlässlich der gemeinsamen Fachtagung der DVW - Landesvereine Hessen und Thüringen am 19. April 2007 in Gotha gehalten hat. Er soll am Beispiel Thüringens die wesentlichen Besonderheiten der Flurneuordnung in den neuen Bundesländern darstellen.

Agrarstruktur

Im Ergebnis der ab dem Jahr 1990 auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) stattfindenden Umwandlung der zu DDR – Zeiten bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) hin zu leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaftsbetrieben hat sich in Thüringen, ähnlich wie in den anderen neuen Bundesländern, eine von den Verhältnissen in den alten Ländern stark abweichende Agrarstruktur herausgebildet.

Zwei Drittel der landwirtschaftlichen Flächen werden von Genossenschaften, GmbHs, Aktiengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen bewirtschaftet. Das sind etwa 600 Unternehmen, die allerdings nur 13% der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe in Thüringen sind. Genossenschaften haben zum Beispiel eine mittlere Betriebsgröße von 1500 ha. Insgesamt bewirtschaften 56 % der Betriebe mehr als 1000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Dagegen haben nur 7% der Betriebe weniger als 100 ha. Eine großflächige Landbewirtschaftung ist daher in vielen Teilen Thüringens Landschaft prägend.

Der Blick auf die Flurkarte oder ins Grundbuch vermittelt dabei ein anderes Bild. Wesentliche Teile Thüringens sind Realteilungsgebiet. Durchschnittliche Flurstücksgrößen von 0,5 ha sind nicht unüblich. Da bei der Kollektivierung in der Regel auch keine Enteignung stattfand, ist das Grundeigentum entsprechend zersplittert.

Die Landbewirtschaftung findet zumeist auf Pachtbasis statt. 90 % der Bewirtschaftungsfläche sind gepachtet. Bei mehr als der Hälfte der Pachtverträge ist die Laufzeit größer als sechs Jahre. Durch die geringe Nachfrage zum Kauf von landwirtschaftlichen Flächen sind die Preise für Ackerland entsprechend niedrig. Es gibt zwar regionale Unterschiede, aber der Durchschnittspreis für Ackerland liegt in Thüringen bei 0,43 EUR/m².

Ermittlung der Beteiligten

In der DDR war die Bedeutung des Eigentums von ländlichen Grundstücken weit geringer als die Bedeutung des Besitzes beziehungsweise der Nutzung derselben. Dieses war ein Grund, warum stellenweise das vorhandene Grundbuch nicht in der aus heutiger Sicht notwendigen Weise fortgeschrieben wurde. Manche Grundbücher hatten zur Zeit der Wende noch den Vorkriegsstand. Es gab Fälle, in denen die Erben des eingetragenen Eigentümers bereits verstorben waren. Die zu ermittelnde Erbengemeinschaft war dementsprechend umfangreich.

In verschiedenen Fällen der entschädigungslosen Enteignung von Privateigentum besteht der Anspruch auf Restitution des Eigentums. Auch wird der Verkauf von unrechtmäßig erworbenem Eigentum nicht zugelassen. Wurde in der DDR bei einer Enteignung auf der Grundlage eines Gesetzes eine Entschädi-

gung gezahlt, war diese oft so gering, dass man heute den Alteigentümern zugesteht, diese Grundstücke zu einem Bruchteil des Verkehrswertes zurückzukaufen. Auf die Darstellung aller diesbezüglichen, heute geltenden gesetzlichen Grundlagen wird im Rahmen dieses Beitrages verzichtet.

Es zeigt sich, dass die Ermittlung der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren und der Rechte an den Grundstücken in Thüringen sehr aufwändig ist. Häufig ist eine Vertreterbestellung erforderlich. Selbst wenn die Eigentümer legitimiert sind, bedarf es zum Beispiel bei der Aufnahme von Landverzichtserklärungen oder bei der Zusammenlegung von Grundstücken des gleichen Eigentümers, aber von unterschiedlichen Grundbüchern, der Recherche, ob der Eigentümer die Grundstücke redlich erworben hat oder ob es Ansprüche Dritter auf diese Grundstücke gibt.

Wege und keine Wege

Nach § 47 des Flurbereinigungsgesetzes ist der Flächenbedarf für gemeinschaftliche Anlagen durch die Teilnehmer aufzubringen (Landabzug), soweit dieser nicht durch Flächen bereits bestehender Anlagen gleicher Art oder einen Flächenüberschuss bei der Neumessungsdifferenz gedeckt werden kann. Ein wesentlicher Teil dieser gemeinschaftlichen Anlagen sind die Wege. Ist bei einer erstmaligen Flurbereinigung kein altes Wegenetz vorhanden, ist der erforderliche Abzug entsprechend hoch. Der entschädigungslose Abzug ist unter anderem der Flächenbeitrag der Eigentümer zur Erschließung ihrer Grundstücke. Bei Zweitflurbereinigungen kann in der Regel auf die Flächen des alten Wegnetzes zurückgegriffen werden, sodass die Eigentümer für diesen Teil des Flächenbedarfs nicht ein zweites Mal zu einem Flächenbeitrag herangezogen werden.

Diese zweckmäßige Regelung des Flurbereinigungsgesetzes funktioniert in den neuen Ländern nur bedingt. Zu DDR – Zeiten hatten die LPGen nach § 18 des DDR - Landwirtschaftsgesetzes an den in die LPG eingebrachten Grundstücken das Recht zur umfassenden Bodennutzung. In der Folge wurden erforderliche neue Wege zumeist in zweckmäßiger Lage, aber auf privaten Grundstücken gebaut. Der Zweck der Wege war die Erschließung der Feldflur, nicht die Erschließung der Grundstücke. Umgekehrt wurden die im Rahmen der Großflächenbewirtschaftung hinderlichen Feldwege einfach überackert. Im Ergebnis befindet sich heute ein Teil der vorhandenen, zumeist gut ausgebauten ländlichen Hauptwege auf privaten Grundstücken. Dagegen ist eine Vielzahl der ehemaligen im Kataster ausgewiesenen Wege heute Ackerfläche.

Rechtlich gesehen sind diese überackerten ehemaligen Katasterwege keine Wege mehr, sondern Ackerflächen. Soweit die Gemeinden nicht die Rückübertragung der Flächen als Verwaltungsvermögen beantragt haben, sind sie in das Eigentum der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) übergegangen. Die anliegenden Grundstücke sind somit oft nicht mehr erschlossen. Die Flächen fehlen auch im Flurbereinigungsverfahren bei der Verringerung des Abzuges.

Um hieraus keine Nachteile für die Eigentümer durch die wiederholte Aufbringung von Flächen zur Erschließung der Grundstücke entstehen zu lassen, wurde mit der BVVG die Vereinbarung getroffen, dass diese in Flurbereinigungsverfahren soweit erforderlich ihre Flächen unentgeltlich zur Senkung des Abzuges bereitstellt.

Bei den Grundeigentümern verbleibt das Problem, dass die auf ihren Grundstücken örtlich vorhandenen Wege bei der Bewertung der Flächen (nach dem landwirtschaftlichen Nutzen) im Flurbereinigungsverfahren eine Wertminderung darstellen. Diese Wertminderung war vorher den Eigentümern nicht bewusst, weil die Pächter der Flächen als Nutznießer der Wege meistens von einer Pachtminderung absahen.

Die Regelung der rechtlichen Verhältnisse an den Wegen im Flurbereinigungsgebiet ist eine wesentliche Aufgabe im Verfahren.

Wertermittlung

Besonderheiten in der Wertermittlung ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. So ist zum Beispiel das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz anzuwenden, wenn private Grundstücke vor dem 3.10.1990 von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen wurden. Der Wert beträgt dort nur 20% des Verkehrswertes eines vergleichbaren unbebauten Grundstückes, mindesten 0,10 EUR/m², höchsten 5,00 EUR/m² (in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner).

In der DDR war es übliche Praxis, zum Bau von privaten Wohnhäusern Nutzungsrechte an Grundstücken zu verleihen. Dadurch entstand getrenntes Eigentum an Grund und Boden sowie den darauf stehenden Gebäuden. Bei der Zusammenführung des Eigentums auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes wird das Halbteilungsmodell angewendet. Bei diesem Modell wird der Wert eines vergleichbaren baureifen Grundstücks um einen pauschalen Abzugsbetrag für die Erschließung gemindert und dann halbiert.

Bei Leitungsrechten besteht die Besonderheit, dass diese nicht unbedingt im Grundbuch eingetragen sein müssen. Das Grundbuchbereinigungsgesetz hat für die am 3.10.1990 bestehenden Leitungstrassen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten per Gesetz festgesetzt. Die Leitungsunternehmen haben den Eigentümern dafür einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die letzte Rate dieses Betrages ist erst 2011 fällig.

Diese Beispiele zeigen, dass auch bei der Wertermittlung viele Besonderheiten existieren, die oftmals nur pragmatisch durch den Verfahrensleiter zu lösen sind.

Besonderheiten in der Unternehmensflurbereinigung

Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG haben in Thüringen eine große Bedeutung. Allerdings kann ein wesentlicher Zweck des Verfahrens, die Behebung der Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe durch die Verteilung des Landverlustes, kaum erreicht werden. Es ist zwar möglich, den Landverlust auf die beteiligten Eigentümer zu verteilen, doch wirkt sich dieses durch die vorhandene Agrarstruktur nicht auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus. Da zumeist nur wenige, manchmal nur ein oder zwei Betriebe die Flächen im Verfahrensgebiet auf Pachtbasis bewirtschaften, ist für sie der absolute Flächenverlust immer gleich hoch, egal wie dieser auf die Eigentümer verteilt wird.

Der Nutzen der Flurbereinigung liegt in der umfangreichen Behebung landeskultureller Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen. Gleichzeitig unterstützt die Flurbereinigung die eigentumsverträgliche Umsetzung der Projekte.

Die Behebung landeskultureller Nachteile durch die Anpassung des ländlichen Wege- und Gewässernetzes, durch die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen und durch die Realisierung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Unterstützung der gemeindlichen Entwicklung mindern die Auswirkungen der flächenbeanspruchenden Großprojekte im ländlichen Raum. So dient zum Beispiel die Verbesserung des Wegenetzes der Minderung der Nachteile, die den landwirtschaftlichen Betrieben durch Umwege oder durch die Zerschneidung der Bewirtschaftungsgewanne entstehen.

Durch die Möglichkeit, im Flurbereinigungsverfahren Ersatzland zu erhalten, wird in der Regel die Enteignung nicht verkaufsbereiter Eigentümer vermieden. Der Unternehmensträger wird bei der Flächeninanspruchnahme unterstützt. Gleichzeitig regelt das zuständige Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die Entschädigungen. Diese Arbeiten sind sehr umfangreich.

Bei der Frage der Entschädigungen ist dabei mit Blick auf die vorherrschende Agrarstruktur zum Teil

Neuland zu beschreiten. So wird derzeit die Frage geklärt, inwieweit landwirtschaftliche Betriebe Anspruch auf Entschädigung haben, wenn das Bewirtschaftungsgewann zerschnitten wird, unabhängig davon, ob die in dem Gewann befindlichen neuen Grundstücke zweckmäßig geformt sind.

Werden durch die Unternehmensträger Grundstücke erworben, sind diese meist noch langfristig verpachtet. Dadurch kann bei einer vorzeitigen Flächeninanspruchnahme kein Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen muss der Unternehmensträger an den Pächter eine jährliche Nutzungsentschädigung zahlen.

Im ersten Jahr der vorzeitigen Flächeninanspruchnahme erhält der Bewirtschafter der betroffenen Flächen eine Aufwuchsentschädigung. Hier ist zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Betriebe als Pächter der Flächen untereinander zur Bildung bewirtschaftungsfähiger Gewanne umfangreiche Flächenaustausche (sog. „Pflugtausche“) vereinbart haben. Somit muss der Bewirtschafter, dem die Aufwuchsentschädigung zusteht, nicht der Pächter sein, der ab dem zweiten Jahr die Nutzungsentschädigung erhält.

Trotz der umfangreichen Arbeiten, die das Amt im Bereich der Eigentums- und Entschädigungsregelung übernimmt, stellen einige Unternehmensträger den Nutzen der Unternehmensflurbereinigung aus ihrer Sicht in Frage. Der allgemeine Nutzen der Unternehmensflurbereinigung wurde durch Studien verschiedener Bundesländer belegt. Es ist nunmehr beabsichtigt, in einer weiteren Studie den Nutzen speziell für den Unternehmensträger zu untersuchen.

Kombination mit einem Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Eine wesentliche Aufgabe der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung ist die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

In der DDR waren die Gebäude und Anlagen, die durch eine LPG auf den privaten Grundstücken Dritter auf Grund des umfassenden Nutzungsrechtes der LPG errichtet wurden, eigenständiges Eigentum der LPG. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz regelt die Zusammenführung dieses getrennten Eigentums an Gebäuden und Anlagen und des zugehörigen Bodens.

Die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung führen hierzu auf entsprechende Anträge der Beteiligten einen freiwilligen Landtausch oder, wenn dieser scheitert, ein Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch.

Wenn auch die große Antragsflut der ersten Jahre nach der Wende stark nachgelassen hat, werden selbst heute noch vereinzelt neue Anträge gestellt. Im Jahr 2006 waren es noch 31 Anträge. Insgesamt sind über 80 % der Anträge seit 1991 erledigt. Die verbleibenden Anträge sind meistens komplizierte Fälle und daher sehr zeitintensiv. Diese zeigen aber, wie wichtig die Aufgabe der Flurbereinigungsbehörden ist, durch die Zusammenführung des Eigentums im ländlichen Raum Rechtssicherheit zu schaffen und Investitionshemmnisse zu beseitigen.

Es war bisher in Thüringen gängige Praxis, sofern in einem Gebiet ein Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt wird, in diesem Verfahren auch bei Bedarf die Zusammenführung des getrennten Eigentums nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz mit zu regeln. Das Verfahren wurde dann als kombiniertes Verfahren nach beiden Gesetzen angeordnet.

Auf Grund eines Widerspruchs gegen die Anordnung eines solchen Verfahrens wurde diese Praxis der gerichtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 14.12.2005 (BVerwG 10 C 7.04) bestätigt, dass eine kombinierte Verfahrensanordnung möglich ist.

Zusammenfassung

Die Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verlangt in Thüringen und den anderen neuen Ländern die Beachtung vieler Besonderheiten. Es muss aber festgestellt werden, dass das Flurbereinigungsgesetz selbst so flexibel ist, dass es in der Regel unproblematisch ist, die notwendigen Sonderwege auf die gesetzlichen Grundlagen zurückzuführen. Deutlich wird aber, dass einzelne Verfahrensschritte aufwändiger geworden sind und die mit der Verfahrensdurchführung betrauten Bediensteten der Ämter umfangreiches Zusatzwissen benötigen. Letztlich ist festzustellen, dass die Flurneuordnungsverfahren in den neuen Ländern aus den geschilderten Gründen weiterhin unverzichtbar sind.

(Manuskript: Oktober 2007)

2000 Jahre Bauerntum und Eigentum an Grund und Boden in Deutschland

von Dipl.-Ing. Edwin Kalender, Schlitz

1 Vorwort

Bauerntum und Eigentum an Grund und Boden standen schon immer in sehr enger Beziehung zueinander. Gemeinsam sollen beide durch 2000 Jahre deutscher Geschichte in den einzelnen Epochen durchleuchtet werden. Anlass dafür, diese Thematik gegenwärtig aufzugreifen, ergibt sich aus den Geschehnissen, die sich vor 200 Jahren in Deutschland ereigneten, nämlich der **Bauernbefreiung.**
Mit der Bauernbefreiung wurde eine jahrhundertelang geltende, menschenverachtende Agrarverfassung für beendet erklärt, die Unterdrückung und Unfreiheit für die Bauern bedeutete und jegliche persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten untergrub.
Wie konnte sich ein solches System über 1000 Jahre in Mitteleuropa halten? Warum war vor 200 Jahren die Zeit reif, dass es fallen musste? Welche Wege schlug das Bauerntum nach dessen Befreiung ein? Wie sieht die heutige Entwicklung aus?
Die nachfolgende Abhandlung durchleuchtet die Thematik „2000 Jahre Bauerntum und Eigentum an Grund und Boden in Deutschland“ vor dem Hintergrund der jeweiligen historisch-politischen Ereignisse.

2 Germanisches Zeitalter (um 0 – ca. 500)

Die Germanen lebten hauptsächlich von der Viehzucht. Zahlreichen Rindern, Pferden, Schweinen und Schafen bot das Land Nahrung. Ackerbau wurde nur wenig betrieben. Es wurde Hafer, Gerste, Roggen, Hirse und Flachs angebaut.
Vor bzw. um Christi Geburt herrschte Gemeineigentum an Grund und Boden in Germanien. Er gehörte den einzelnen Volksstämmen. Der Ackerboden wurde jährlich unter den Bauern neu verteilt.

Etwa im 1. Jahrhundert nach Christi Geburt ging das Eigentum an Grund und Boden an die Dorfgemeinschaften oder Sippen über. Die Sippe verteilte wiederum in der Gemarkung die einzelnen ackerbaulich genutzten Bewirtschaftungsgewanne unter die Hausgemeinschaften, somit unter die Bauern. Wald und Weideland blieben dagegen gemeinschaftliches Eigentum, sogenannte Allmenden. Jeder Bauer durfte im Wald jagen und Holz schlagen sowie in den Gewässern fischen.
Die Völkerwanderung der germanischen Stämme, die etwa um 375 einsetzte, dauerte ca. 200 Jahre. Die Aus- und Einwanderung in die verschiedenen Gebiete waren Ursache, dass das Eigentum und Grund und Boden sogar mehrfach zwischen den Volksstämmen wechselte. Die damals übliche Eigentumsstruktur, wie bereits aufgezeigt, war jedoch bei allen mehr oder weniger gleich.
Um 500, fast genau mit dem Abschluss der Völkerwanderung und dem Sesshaftwerden der Volksstämme, ging das Eigentum an Grund und Boden bezüglich der durch sie bewirtschafteten Gewanne an die Hausgemeinschaften über. Damit wurde der einzelne Bauer erstmals Eigentümer seines Ackerlandes. Es entstand zu dieser Zeit in Germanien ein freies Bauerntum auf eigener Scholle.
Neben den freien Bauern, die Haus, Hof und Land besaßen, gab es schon Hörige und Unfreie, die „zinsen“ mussten. Sie erhielten von einem Freien ein Stück Land zur Bewirtschaftung. Dafür mussten sie ihm einen Teil der Ernte abgeben, seine Äcker bearbeiten und seine Herden bewachen. Es war der Beginn der Feudalherrschaft.
Aus den freien Bauern, die große Viehherden und Besitz hatten und hohes Ansehen genossen, entstand nach und nach der Adel.
Der Ackerbau expandierte infolge einer erneut einsetzenden starken Rodungsperiode. Mit dem Einsatz von eisernen Pflugscharen konnten auch schwerere und fruchtbarere Böden bearbeitet werden. Insgesamt konnte die Ernährungslage mit dem vermehrten Getreideanbau verbessert werden.

Zu jener Zeit wurde die Dreifelderwirtschaft mit Wechsel von Winter- und Sommerfrucht sowie Brache eingeführt. Sie löste die Feld-Gras-Wirtschaft mit überwiegender Viehhaltung ab. Des Weiteren bestand, u.a. auch auf Grund mangelhafter Zuwegungen, Flurzwang in den ländlichen Gemarkungen. Aussaat, Reife und Ernte des Getreides mussten in zusammenhängenden Gemarkungsteilen in etwa zeitgleich sein.

3 Fränkisches Zeitalter (ca. 500 – 911)

Vor der Ausdehnung des Frankenreiches um 500 war eine standesgemäße Schichtung in Germanien weniger stark ausgeprägt. Es gab eine Vielzahl unabhängiger Bauernhöfe in allen Siedlungsräumen Germaniens und auch Galliens.
Das bäuerliche Eigentum wies durch inzwischen erfolgte Erbteilungen, Verkäufe, Tausche von Ackerland Besitzzersplitterungen und Verstreuung in den Gewannen auf. Man bezeichnete dies auch als Gemengelagen der Hufen. Es war die Zeit, in der die Einzelgrundstücke in den Ackerfeldfluren entstanden.
Die Bauern unterschieden sich durch Größe ihres Besitzes sowie soziales Ansehen und waren sogar zur ehrenhaften Heeresfolge verpflichtet. Sie waren freie, stolze Männer auf ihrer eigenen Scholle.
Dieser Idealzustand für die Bauern hielt nicht lange an und änderte sich mit den Eroberungszügen der fränkischen Könige im Zeitraum 600 – 800. Durch die Invasionen gelangten die Könige zu immensen Ländereien, die sie an Klöster und an ihre weltlichen Vasallen als Lehen weitergaben. Diese richteten Fronhöfe ein, die entweder durch eigenes unfreies Gesinde bewirtschaftet oder durch leistungs- und abgabepflichtige Bauern bearbeitet wurden. Es entstanden die Fronbauern, die nicht nur ihren eigenen Hof bewirtschafteten, sondern auch auf dem Land der grundherrschaftlichen Fronhöfe zusätzlich arbeiten mussten. Auch sie gehörten, nach und nach wie das unfreie Gesinde, zur großen Masse der rechtlosen und hörigen Menschen der untersten Schicht im damals vorherrschenden Lehensstaat des fränkischen Reiches. Die Erbuntertanen standen aber unter dem Schutz ihrer Herren, wie die Schafe beim Schäfer.
Großgrundbesitz entstand in dieser Zeit nicht nur durch kriegerische Eroberungen, sondern auch durch neue große Waldrodungen, Aneignung herrenlosen Landes durch die Könige und durch Verschenkungen bzw. Belehnung dieser Ländereien an die Vasallen.
So stellte sich im Zeitalter Karls des Großen um 800 folgendes Bild dar: Neben riesigen zusammenhängenden Ländereien des Königs, des Adels und des Klerus lagen die verstreut liegenden Kleinbesitzstände der freien Bauern.

4 Zeitalter des Feudalismus (911 – 1648)

Die bäuerlichen Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden hatten im Mittelalter von 800 – 1400 auf die Dauer keinen Bestand. Die bäuerlichen (Klein)betriebe hatten wirtschaftlich keine Chance gegen die Fronhöfe der Grundherren. Hinzu kam, dass sie meist ihren Abgabepflichten nicht nachkommen konnten und sich verschuldeten, so dass das Eigentum verpfändet, eingezogen und dem Großgrundbesitz der Grundherren einverleibt wurde. Auch die freien Bauern waren der Willkürherrschaft der Mächtigen schutzlos ausgeliefert. Bis zum 14. Jahrhundert war ein Großteil des ganzen bäuerlichen Kleinbesitzes verschwunden. Es gab im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation damals neben Bauerneigentum in vielen Landesteilen fast nur noch Großgrundbesitz der herrschenden Schicht des Königs, des Adels und des Klerus als Grundherren bzw. Obereigentümer.
Schließlich rutschten die Bauern, auch Lassiten genannt, im Zeitalter des Feudalismus von Generation zu Generation immer mehr in die völlige Abhängigkeit ihrer Grundherren ab. Wem das Land gehörte, der besaß auch alle Rechte an denjenigen, die es für ihn bearbeiteten (= Erbuntertänigkeit bzw. Leibeigenschaft).
Die permanent zu leistenden Abgaben und Dienste wurden von Jahrhundert zu Jahrhundert verschärft.

Arbeitslose gab es zu jener Zeit nicht, eher zu wenige Arbeitskräfte. Diese Ausbeutung ließ oftmals nur das unterste Existenzminimum für die bäuerlichen Familien übrig. Selbst dieses Existenzminimum war stets durch Missernten, Viehsterben, Kriege und Pest gefährdet. Dieses menschenunwürdige Dasein des 3. Standes fand unter dem Deckmantel der damaligen Auslegung und Umsetzung der christlichen Dogmen statt. Welches Schicksal hatten die Menschen vor ca. 800 Jahren im Vergleich zu heute zu ertragen.
Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass im 12. Jahrhundert, also im Hochmittelalter zur Zeit der Stauferkaiser, die ersten Eigentumsnachweise in Form von ersten Grundbüchern, sogenannten Schreinskarten und –akten, in verschiedenen Landesteilen angelegt wurden.
Im ausgehenden Mittelalter, zu Beginn der Neuzeit um 1450, hatte sich dieser Zustand der Landbevölkerung nur dahingehend verbessert, dass die Agrartechnik, wie Vervollkommnung von Pflug und Egge, Herstellung von Sense und Dreschflegel etc. verfeinert wurde.
Die einsetzende Intensivierung in der Landwirtschaft brachte ein reicheres Nahrungsmittelangebot, somit einen besseren Lebensstandard. Untertänigkeit, Recht- und Besitzlosigkeit der Landbevölkerung standen dagegen nach wie vor wie eine Grundfeste, an der die weltliche Obrigkeit und die Kirche keine Lockerung oder Änderung zuließen.
In dieser Epoche entwickelte sich im römisch-deutschen Reich neben der schon umschriebenen Grundherrschaft, im wesentlichen im westlichen Teil Deutschlands vorherrschend (in etwa in den Grenzen der „alten“ Bundesrepublik), die sogenannte Gutsherrschaft in den ostelbischen Gebieten, nachdem die slawische Urbevölkerung besiegt und vertrieben worden war und deutsche Siedler das Land in Besitz genommen hatten.
Die adeligen Gutsherren bewirtschafteten ihre Ländereien selbst, vergleichbar mit den Fronhöfen im Westen. Die Bauern waren an deren Böden streng gebunden (= Erbuntertänigkeit) und gehörten als „lebendes Inventar“ zu den Gutshöfen. Die Dörfer unterstanden der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Die Untertanen waren sogar dem Züchtigungsrecht der Gutsherren unterworfen. Somit war das Dasein ostelbischer Bauern im Vergleich zu westelbischen Bauern noch um einiges schlimmer und rechtloser.
Gestärkt durch Luthers reformatorisches Wirken kam es 1524/25 zum sogenannten Großen Bauernkrieg. Es galt das unmenschliche und im christlichen Sinne ungerechte Joch abzustreifen. Vor allem forderten die Bauern gegenüber ihren Feudalherren die Aufhebung bzw. Lockerung der Abgabepflichten und des Frondienstes sowie Freiheit und gleiche Rechte, somit auch der Anspruch auf eigener Scholle wirtschaften zu dürfen.
Bekannterweise wurde der Bauernaufstand von organisiertem Militär der Obrigkeit völlig niedergeschlagen. Die Folgen für die Bauern und ihre Familien waren furchtbar. Mit der Niederlage der Aufständischen begann ein allgemeiner Niedergang des schon arg gebeutelten Bauernstandes. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts „versteinerte“ die feudale Agrarverfassung zusehends. Die Landesherrschaften waren um 1500 weitgehend vom Kaiser unabhängig und übten uneingeschränkte Macht in ihren Territorien aus. Ihre auf Gottes Gnaden begründete Machtstellung benutzten sie, ihren eigenen immensen Großgrundbesitz stetig auszudehnen und eigene landwirtschaftliche Betriebe, sogenannte Domänen, zu errichten.
Höhepunkte dieses erbärmlichen Daseins der Bauern war der von 1618 – 1648 wütende Dreißigjährige Krieg im römisch-deutschen Reich. Der Grundsatz „Der Krieg ernährt den Krieg“ fand unter furchtbaren Verwüstungen der Kampfgebiete statt. Die Soldzahlungen erfolgten oftmals aus Plünderungen an der wehrlosen Landbevölkerung. Große Landstriche verödeten, verarmten und wurden entvölkert. Dadurch herrenlos gewordenes Bauernland wurde durch die Landesherrschaften eingezogen und in ihren Besitztümern einverleibt.

5 Zeitalter des Absolutismus (1648 – 1806)

Mit dem Einsetzen des Zeitalters des Absolutismus nach dem Dreißigjährigen Krieg um 1650 herrschte im allgemeinen folgende Situation im ländlichen Raum: Freie Bauern im Vollbesitz ihres Eigentums

gab es immer noch. Aber ihr Anteil war über die Jahrhunderte des Feudalismus hinweg immer kleiner geworden. Auch sie waren permanent zu Dienstleistungen und Abgaben verpflichtet. Bei anderen Bauern, den sogenannten „erblichen“ Lassiten, gab es gewissermaßen geteiltes Eigentum. Obereigentümer und Erbzinsherren (Verpächter) waren die Guts- und Grundherren. Den Bauern stand gegen die Zahlung eines Erb- oder Pachtzinses die Nutzung ihrer Flächen zu. Diese Nutzungsrechte konnten an die Nachkommen weitervererbt werden.
Die Mehrzahl der Bauern in den souveränen Fürstentümern des römisch-deutschen Reiches waren „nicht erbliche“ Lassiten in Bewirtschaftung von sogenannten Lassgütern ohne vererblichen Besitz. Diese vom Grundherren völlig abhängigen Lassitbauern wurden natürlich zu immer drückenderen Abgaben und Dienstleistungen verpflichtet. Die Grundherren konnten diese Lassgüter jederzeit nach vorheriger Kündigung einziehen und machten hiervon in dem Bestreben, ihren eigenen Guts- oder Domänenbesitz ständig zu erweitern, ausgiebigen Gebrauch. Außerdem stiegen zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Agrarpreise so an, dass es sich für die Guts- und Grundherren lohnte, ihre großen Landgüter und Domänen mit besitzlosen Landarbeitern selbst zu bebauen, als es den Lassiten zu überlassen und dafür „nur“ den Erbzins zu kassieren. Dadurch nahm die Praxis des „Bauernlegens“ erheblich zu. Oftmals lagen keine begründeten Ursachen dafür vor. Die preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. verboten erstmals per Edikte das Einziehen von Bauernstellen und die Vereinigung der Bauernhöfe mit den Herrschaftsgütern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Erlasse ordneten sogar die Wiederbesetzung bzw. die Zusammenlegung von leerstehenden Stellen und Höfen an. Das Erbuntertänigkeitsverhältnis, die Fron- und Abgabepflichten der Bauern zu den Grundherren dagegen blieben nach wie vor unangetastet bestehen. Im ausgehenden 18. Jahrhundert, am Vorabend der Bauernbefreiung, waren folgende Zustände in den ländlichen Räumen Deutschlands anzutreffen:
Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens ergaben sich u.a. aus der Tatsache, dass bäuerlicher und guts- bzw. grundherrschaftlicher Besitz verstreut durcheinander lagen (=Gemengelagen der Hufen). Selbst der Großgrundbesitz war vielerorts nicht arrondiert. Im großen Umfang bestanden sogenannte Gemeinheiten oder Allmenden, wie zu germanischer Zeit. Diese sind beispielsweise gemeinschaftliche Weideflächen, die von mehreren besessen und benutzt wurden. Daneben gab es zahlreiche einseitige oder gegenseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten), beispielsweise Weideberechtigungen auf Acker-, Wiesen- und Waldflächen im Winter. Es war das Bild zerrissener unwirtschaftlich geformter Gemengelagen vieler kleiner Ackerflächen (Besitzzersplitterung), die größtenteils keine Zuwegung hatten. Es lagen sehr oft unklare Eigentumsverhältnisse vor, insbesondere bei den Allmenden, die keine dauerhaften Rechtssicherheiten am Grund und Boden und deren Nutzung zuließen.

6 Bauernbefreiung und Deutscher Bund (1807 – 1870)

Einen entscheidenden Anstoß zur Bauernbefreiung auch in Deutschland gab die Französische Revolution um 1789, in deren Folge die feudalen Abhängigkeiten aufgehoben wurden. Zehn Jahre später wurde in Preußen die Erbuntertänigkeit und Leibeigenschaft der königlichen Domänenbauern aufgehoben. Weitere Reformanstrengungen blieben zunächst stecken.
Erst das Auftreten des Kaisers der Franzosen auf der politischen Bühne Deutschlands brachte das verkrustete, jahrhundertelang währende feudal geprägte, erbuntertänige Bauerntum und Grundeigentum endgültig zum Fall. Bekannterweise besiegte die französische Revolutionsarmee unter Napoleon Bonaparte in mehreren Koalitionskiegen bis 1806 die gesamten deutschen Fürstentümer einschließlich der beiden mächtigsten Teilstaaten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Preußen und Österreich. Der römisch-deutsche Kaiser musste die Krone niederlegen. Deutschland stand unter der Fremdherrschaft Napoleons und wurde wirtschaftlich ausgebeutet. Besonders hart war Preußen von Requisitionen und Kriegsentschädigungen betroffen.
Vor allem aus dieser Not heraus erließ der preußische König Friedrich Wilhelm III. am **09.10.1807** das „Edikt den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen

Verhältnisse der Landbewohner betreffend“. Darin wurde die Leibeigenschaft und die Erbuntertänigkeit der Bauern gegenüber dem König und den adeligen Gutsherren in Preußen aufgehoben.
Ein Großteil der preußischen Bauern war auf königlichen Domänen und Gutsherrenhöfen beschäftigt. Die leibeigenen Bauern hatten nicht nur Verpflichtungen gegenüber dem König und den adligen Gutsbesitzern, sondern auch ein Anrecht auf Unterstützung und Schutz in schwierigen Notlagen. Aufgrund der verlorenen Kriege und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise waren der König und der Adel nicht mehr imstande, diesem uralten, aus fränkischen Zeiten stammenden Recht der Bauern nachzukommen und entließen sie deshalb in ihre Eigenverantwortlichkeit. Die Stein-Hardenbergschen Reformen betrafen nur die ostelbischen Bauern, die in einem gutsherrschaftlichen Verhältnis standen und besonders hohe Dienste zu leisten hatten.
Nicht betroffen waren zunächst die mit besseren Rechten ausgestatteten grundherrschaftlichen Lassiten. Der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit der erbuntertänigen Bauern im Königreich Preußen war mit dem Edikt vom 9.10.1807 nun endlich der Weg geebnet worden. Aber die Frage nach unabhängigen und endgültig geregelten Besitz- und Nutzungsverhältnissen der lassitischen Bauern gegenüber den Gutsherren blieb dagegen noch 4 Jahre offen.
Durch das Regulierungsedikt vom 14.09.1811 erhielten auch die lassitischen Bauern freies und erbliches Eigentum an Grund und Boden in Preußen. Allerdings waren die Gutsbesitzer für abzugebendes Land durch die Lassiten zu entschädigen, da diese nur vom Gutsherren geliehenes, kein eigenes Land einbrachten. Die „erblichen“ Lassiten traten dem Gutsherren in etwa ein Drittel ihrer bisherigen Bewirtschaftungsflächen als Entschädigung ab, die „nichterblichen“ Lassiten die Hälfte. Der verbleibende Teil wurde freies, unbeschränktes Eigentum der Bauern.
Die Ablösung der Gesamtentschädigung der Gutsherren in Land von den lassitischen Bewirtschaftungsflächen gestaltet sich meistens als schwieriges Unterfangen, da oftmals bedingt durch die Dreifelderwirtschaft nicht ganze Grundstücke oder Felder, sondern Teile von ihnen abzutrennen waren. Auf jeden Fall verstärkten sich dadurch noch die schon bestehenden, zersplitterten Gemengelagen der Hufen. Die Verkleinerung der Ackerflächen verursachte aber den Übergang zu einer intensiveren Landwirtschaft, um die gleichen Erträge auf kleiner gewordenen Flächen zu erzielen.
Abzulösen waren auch die jahrhundertelang bestehenden Fron- und Abgabeverpflichtungen mit hohen Entschädigungszahlungen an die Gutsherren. Da es keine Stützungskredite von staatlicher Seite gab, blieben viele Bauernhöfe noch lange Zeit den Herrschaften verpflichtet oder waren Jahrzehnte durch Schulden belastet. Die Festsetzung der Entschädigungen für die Gutsherren erfolgte nach dem Regulierungsedikt des preußischen Königs von 1816.
Damit war in Preußen die Bauernbefreiung aber noch nicht abgeschlossen. Die grundherrschaftlichen Bauern im westelbischen Gebiet des Königreichs konnten erst 1821 eine Geldablösung aus der feudalen Herrschaft beantragen. Mit der Geldablösung wurden die Bauern Eigentümer ihrer Scholle. Eine Landabtretung an die Grundherren, wie an die Gutsbesitzer war nicht erforderlich. Die Reformen zur Bauernbefreiung erfuhren erst um 1850 ihren vorläufigen Abschluss.
In den anderen deutschen Staaten westlich der Elbe, die dem Rheinbund unter Napoleonischer Herrschaft angehörten, fanden ebenfalls Reformen statt, die eine Befreiung von feudalen Lasten ermöglichten, allerdings nur gegen finanzielle Entschädigung an die Grundherren. Teilweise wurden die Reformbestrebungen nach der Auflösung des Rheinbundes um 1815 wieder zurückgenommen. Eine zweite Reformwelle setzte erst nach der Juli-Revolution von 1830 ein. Sie führte zu sogenannten Ablösungsgesetzen, die genau die überwiegend finanziellen Entschädigungsleistungen der Bauern an ihre Feudalherren regelten.
In Südwestdeutschland dauerte es sogar noch etwas länger. Erst mit der März-Revolution von 1848 kam es auch dort zum Durchbruch bei der Aufhebung lassitisch-bäuerlicher Abhängigkeit aus der Grundherrschaft. Ablösungstilgungskassen unterstützten die Bauern bei der Herauslösung, die aber auf Jahrzehnte höchst belastend für die bäuerlichen Familien blieb. Viele wurden ihrer Schulden nicht mehr Herr und mussten ihr gerade übertragenes Eigentum dem Gläubiger überlassen. Sehr oft waren es Domänen- und Gutsbesitzer, die auf diese Weise als Gläubiger ihren Großgrundbesitz vergrößern konnten, letztlich ein Schritt in die andere, nicht gewollte Richtung. Es ist schließlich Ironie des Schicksals, dass

viele Bauern erst mit der Inflation um 1923 ihre Ablösungsschulden günstig tilgen konnten.
Das beweist, dass die Bauernbefreiung in einigen Landesteilen Deutschlands erst 100 Jahre nach dem Erlass der Stein-Hardenbergschen Reformen endgültig abgeschlossen war. Somit kann das 19. Jahrhundert als eine lang währende Übergangsphase vom feudalen System des Mittelalters bis zur demokratisch geprägten Verfassung der Weimarer Republik gelten, in der das Privateigentum garantiert war.
Fakt aber ist, dass die Bauern ihre Scholle erst sozusagen „käuflich“ zurück erwerben mussten, um wieder Volleigentümer zu werden, so wie es zu germanischer Zeit vor 2000 Jahren einmal war. Dabei hatten sie und ihre Vorfahren das Land, das sie bewirtschafteten, durch die jahrhundertelang andauernden Fron- und Abgabedienste mehrfach abgelöst.
In den grundherrschaftlichen Teilen Deutschlands westlich der Elbe sind mit der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert in den ländlichen Gebieten die Grundherren als Obereigentümer und Erbzinsherren praktisch mit der finanziellen Ablösung ihrer Rechte verschwunden. Die ländlichen Feldmarken wiesen seitdem nur noch Eigentum der dort seit vielen Generationen lebenden bäuerlichen Einwohner auf, die in der Regel eine Hofstelle im Dorf hatten. Grundherrschaftlichen bzw. adeligen Besitz gab es nur noch entweder in Waldgebieten oder auf eigens bewirtschafteten Domänen.
Anders dagegen die gutsherrschaftlichen Verhältnisse in den ostelbischen Gebieten, die als sogenanntes Junkereigentum bekannt sind. Die preußischen Junker beherrschten auch nach der Bauernbefreiung und Ablösung nach wie vor ganze Landstriche. Hier konnte sich ein freiheitlich geprägtes Dasein der Landbevölkerung nur in sehr langsamen Schritten durchsetzen.
Mit der Regulierung der gutsherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse des Eigentums an Grund und Boden wurden Spezialkommissionen als Auseinandersetzungsbehörden eingesetzt. Durch Umlegung der abzutretenden Grundstücke und Grundstücksteile waren sie im Rahmen der Regulierung bemüht, diese an wirtschaftlich zusammenhängenden, größeren Flächen der Gutsherren oder Bauern heranzulegen, um der fortschreitenden Besitzzersplitterung entgegenzuwirken. Die Umlegungsmaßnahmen setzten sehr oft eine Neueinteilung der Feldmarken voraus.
Ebenso wurden vorrangig die Gemeinheitsrechte geregelt, um vor allem die bäuerlichen Grundstücke von ihnen zu befreien. Als Handlungsgrundlage diente die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. Bis etwa um 1850 waren die gutsherrschaftlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und die Ablösung der Gemeinheitsrechte Regulierungsschwerpunkte, um die Eigentumsverhältnisse im ländlichen Raum zu ordnen. Danach gewann die Zusammenlegung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Kommissionen immer mehr an Bedeutung, auch im Hinblick auf die agrarische Produktionssteigerung auf größeren Flächen.
Ferner war die Zunahme der Herstellung landwirtschaftlicher Nahrungsgüter auch auf den Übergang von der Dreifelderwirtschaft zu Fruchtwechselwirtschaft zurückzuführen. Bei der intensiveren Fruchtwechselwirtschaft wurden in mehrjährigem Rhythmus verschiedene Gewächse angebaut, die dem Boden unterschiedliche Nährstoffe entziehen. So konnte man in jedem Jahr die gesamte Ackerfläche nutzen. Ein Drittel brach liegen zu lassen, war nicht mehr nötig. Außerdem konnten im 19. Jahrhundert erstmals Liebig’s Mineraldünger auf den Feldern eingesetzt werden und Raiffeisen’s bäuerliches Genossenschaftswesen brachte mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit für die einzelnen Bauernhöfe in den Dörfern.
Weil in Deutschland nach der Bauernbefreiung und Ablösung aus feudaler Herrschaft Eigentum an Grund und Boden viele besaßen, war es erforderlich, die Eigentumsverhältnisse in Karten und anderen Unterlagen nachzuweisen. Zunächst entstand im 19. Jahrhundert jedoch kein Eigentumskataster in den einzelnen Herrschaftsgebieten des Deutschen Bundes, sondern ein sogenanntes Grundsteuerkataster. Dieses hatte vorrangig die Aufgabe, eine gerechtere Besteuerung des Grund und Bodens im ländlichen Raum zu erwirken. Mit dem Wegfall der früheren Abgaben, Pflichten und Dienste der Bauern sollte die Grundsteuer dazu dienen, die Bauern dadurch an der Finanzierung des Staatswesens zu beteiligen. Das Grundsteuerkataster hinterließ maßstäbliche, auf örtlichen Vermessungsarbeiten beruhende Flur- oder Katasterkarten mit Darstellung der einzelnen Parzellen. Die Flächenangaben, die für die Besteuerung entscheidenden Werte, wurden mittels graphischer Methoden aus den maßstäblichen Katasterkarten ermittelt.

Das Grundsteuerkataster ist nach heutigen Erfordernissen ein ungenügender Eigentumsnachweis, der gegenwärtig nur noch für sehr wenige Gemarkungen als amtliches Liegenschaftskataster existiert. Es wurde in der Regel durch eine Neuvermessung im Rahmen eines in den einzelnen Gemarkungen durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens ersetzt.

7 Deutsches Kaiserreich (1871 – 1918)

Erst Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches als materielles Grundbuchrecht wird der Übergang geschaffen, das Grundsteuerkataster in das Eigentumskataster zu überführen. Bekannterweise diente von da an das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis des Grundbuches im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Nun waren die Vermessungen in Unterlagen so zu dokumentieren, dass sie nachprüfbar waren und in der Örtlichkeit nachvollziehbar übertragen werden konnten.
In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeichnete sich folgende Situation im ländlichen Raum ab:
Die landwirtschaftlichen Betriebe wurden insbesondere durch ständige Erbteilungen in den Realerbteilungsgebieten Deutschlands kleiner. Ferner vermehrten sich viele gespannlose Kleinbauernstellen bis zu ca. 5 ha Eigentum gegenüber den gespannfähigen Bauernhöfen ab ca. 10 ha Eigentum. Des Weiteren nahm die Zahl der Gutshöfe leicht ab. Nachdem jahrhundertelang der Großgrundbesitz die Landwirtschaft in Deutschland beherrschte, lagen nun überwiegend kleinstrukturierte Agrarverhältnisse im ländlichen Raum vor, die eine rentable Bewirtschaftung kaum noch zuließen. Ein staatliches Eingreifen war unvermeidbar. Galt es doch die in den Industriezentren rapide anwachsende Bevölkerung ausreichend mit Nahrungsgütern zu versorgen.
In Preußen konnte mittels Gesetz ab 1872 erstmals eine wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke in einer Gemarkung auch ohne vorherige Ablösung gemeinsamer Nutzungsrechte durchgeführt werden, allerdings nur dann, wenn diese durch einen Teil der Eigentümer mitgetragen wurde. In anderen Teilstaaten des wilhelminischen Deutschen Reiches folgten ähnliche Bestimmungen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu arrondieren und durch Anlage eines Feldwegenetzes deren Erschließung zu ermöglichen. Es war der Beginn der Flurbereinigungstätigkeiten im Deutschen Kaiserreich, die Landeskultur in die richtigen Wege zu leiten. Der Begriff „Flurbereinigung“ tauchte dabei erstmals 1886 in Bayern auf. In Hessen wurde beispielsweise von „Konsolidationen“ und „Feldbereinigungen“ gesprochen, in Preußen von „Umlegungen“ und „Verkopplungen“. In Thüringen hießen die Flurbereinigungen in den nichtpreußischen Landesteilen „Separationen“ (=Auseinandersetzungen).
Da die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren noch weitgehend von der Zustimmung der Eigentümer abhängig war, kam die Flurbereinigungstätigkeit Ende des 19. Jahrhunderts in vielen Ländern des Deutschen Reichs nur schwer in Gang. Erst ab Anfang des 20. Jahrhunderts setzte eine rege Durchführung solcher Verfahren ein. Sie dienten zu jener Zeit eindeutig der Steigerung der Produktion in der Landwirtschaft mittels Bodenordnung sowie Umsetzung kulturbautechnischer Maßnahmen, wie Schaffung eines ländlichen Wege- und Gewässernetzes und Urbarmachung weiterer Nutzflächen, beispielsweise durch Meliorationen. Die Flurbereinigungstätigkeit hatte dabei von je her die politischen Zielvorgaben und ökonomischen Bedingungen, insbesondere die der Landwirtschaft umzusetzen. Die zu planenden, nach heutigem Ermessen relativ engmaschigen Wegenetze und Schlaglängen der Felder hatten sich nach der Leistungsfähigkeit der Pferde- und Kuhgespanne sowie der Ladekapazitäten der Gespannwagen zu richten. Die durchschnittliche Schlaglänge der Äcker lag daher nur zwischen 150 und 250 m.
Mit dem zu planenden Wegenetz war nicht nur die Erschließungsproblematik in den ländlichen Gemarkungen zu beheben, sondern es waren auch größere und gut geformte Bewirtschaftungsgewanne auszuweisen, auf denen eine rationellere Feldarbeit möglich war. Dass dabei oftmals nach heutigen Erkenntnissen wertvolle Landschaftselemente auf der Strecke blieben, hatte damals noch eine untergeordnete Bedeutung. Es galt, die Ernährung der stark anwachsenden Bevölkerung im Deutschen Kaiserreich zu sichern.

Die bestehenden Besitzzersplitterungen und Verstreuungen der Gemengelagen zu beseitigen, war vorrangig Aufgabe der landwirtschaftlichen Bodenordnung, indem die kleinen Einlagegrundstücke der Bauern zu größeren Besitzstücken zusammengelegt wurden. Der Zusammenlegungsgrad war dabei abhängig von der Größe der Besitzstände, von der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Höfe sowie von den Nutzungsarten und unterschiedlichen Bodenqualitäten in den Gemarkungen. Auf jeden Fall hatte jeder Eigentümer Anspruch auf wertgleiche, arrondierte Landabfindungen. Lediglich für das neue, gemeinschaftliche Wege- und Gewässernetz war ein entschädigungsloser Flächenbeitrag von jedem Eigentümer zu leisten, der aber die Eigentumsgarantie, die in Flurbereinigungsverfahren gegeben ist, aufgrund der besseren Erschließung der Feldfluren nicht beeinträchtigte.
Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Ausbau des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung kulturbautechnischer Maßnahmen ausschließlich durch die am Verfahren teilnehmenden Bauern in eigener Regie durch Hand- und Spanndienste erfolgten. Entsprechend der damaligen Ausstattung der Höfe mit Tiergespannen war ein Ausbau mit leichter oder schwerer Befestigung der Fahrbahnen noch nicht erforderlich. Staatliche Förderungen hierzu gab es noch nicht.
Die Leitung der Flurbereinigungsverfahren oblag Geometern und Gütertaxatoren staatlicher Kommissionen in den einzelnen deutschen Ländern. Nach dem 1. Weltkrieg wurde in Preußen die Landeskulturverwaltung mit den Kulturämtern als zuständige Sonderbehörden eingerichtet. Diese Spezialisten sorgten nicht nur dafür, dass die Bereinigungen und Verbesserungen der landeskulturellen Missstände vor Ort durchgeführt wurden, sondern schufen durch die Abmarkung und Aufmessung der neuen Grundstücke und deren Dokumentation im Flurbereinigungsplan auch einen dauerhaften zeitgemäßen Eigentumsnachweis, der nach der Rechtskraft des Neuen Bestandes seinen Niederschlag im Grundbuch und Liegenschaftskataster fand.
Flurbereinigung war und ist somit eines der wichtigsten Instrumentarien, Grundeigentum im ländlichen Raum nachweislich zu sichern. Sie war und ist die einzige integrale Katastererneuerung außerhalb der Ballungszentren und löste sehr oft veraltetes und nach heutigen Maßstäben unzureichendes Ur- und Grundsteuerkataster ab.

8 Weimarer Republik und Drittes Reich (1919 – 1945)

Um 1900 nahm die Technisierung in der Landwirtschaft ihren Lauf. Bei der Feldarbeit wurden nun Drill-, Düngerstreu-, Sä- und Mähmaschinen eingesetzt. Dampfdreschmaschinen brachten enorme Erleichterungen. Durch intensivere Düngung und Maschineneinsatz konnte der Ertrag pro Hektar verdoppelt werden. Auf einem Hektar Ackerland erntete man durchschnittlich 18 Doppelzentner Roggen. Dieser Aufwärtstrend wurde jedoch in den Jahren des 1. Weltkrieges und der Weltwirtschaftskrise zweimal unterbrochen. Man kam ohne den Import ausländischer Nahrungsmittel im Deutschen Reich nicht mehr aus. Die nationalsozialistischen Machthaber strebten allerdings aufgrund ihrer aggressiven politischen Ziele die Autarkie an. Sie kurbelten eine regelrechte Erzeugungsschlacht in der Landwirtschaft an. Alle Möglichkeiten waren auszuschöpfen, um die Produktion in der Nahrungsmittelgüterwirtschaft im Deutschen Reich zu steigern.
Schon im September 1933 wurde das Reichserbhofgesetz erlassen. Es legt fest, dass Bauernhöfe von 7,5 bis 125 ha im Erbfall ungeteilt auf den ältesten Sohn überzugehen hatten sowie unveräußerlich und unbelastbar waren. Das Gesetz betraf etwa eine Million Höfe. Ein Bauernhof hatte mindestens eine Familie zu ernähren. Es sollte verhindert werden, dass Bauernstellen durch Erbteilungen so klein wurden, dass sie nicht mehr für den Lebensunterhalt der Familie ausreichten und Bauern in andere Branchen abwanderten. Ferner sollte nicht unerwähnt bleiben, dass zu jener Zeit viele Bauernhöfe von Staats wegen entschuldet wurden und somit schlagartig unbelastet waren.
Die Idealvorstellung war der freie Bauer auf eigener Scholle. Der Erhalt und Ausbau des sogenannten „Nährstandes“ galt für die Nationalsozialisten als der wichtigste Teil des deutschen Volkes. Schließlich wurde die Blut- und Boden-Ideologie propagiert.

Das Reichserbhofgesetz griff in alte verwurzelte Erbsitten in den verschiedenen Landesteilen Deutschlands ein. Insbesondere wurde das Realerbteilungsrecht, bei dem alle Abkömmlinge in gleichen Teilen das elterliche Gut erbten, unschädlich gemacht. Im Dritten Reich gab es somit nur noch einheitlich das Anerbenrecht.
Neben der fortschreitenden Mechanisierung und Technisierung in der Landwirtschaft musste auch die Flurbereinigungstätigkeit ganz und gar in den Dienst der Autarkiebestrebungen des NS-Regimes gestellt werden. Mit der Reichsumlegungsordnung vom Juni 1937 wurde erstmals ein für ganz Deutschland geltendes, einheitliches, landwirtschaftliches Bodenordnungsrecht geschaffen.
Die Reichsumlegungsordnung (RUO) war fast ausschließlich auf rein agrarische Zielstrebungen orientiert. Die Umlegungsverfahren konnten von Amtswegen ohne mehrheitliche Befürwortung der Eigentümer eingeleitet werden. Der Umlegungsbeschluss und andere Verwaltungsakte, die im laufenden Flurbereinigungsverfahren erlassen wurden, waren entsprechend des diktatorischen Machtgefüges nicht von Betroffenen anfechtbar. Bei der Gestaltung ihrer Landabfindungen im Neuen Bestand hatten die Grundstückseigentümer so gut wie kein Mitspracherecht. Ihnen wurde ihr neues Grundeigentum ohne Widerspruchsmöglichkeiten von den Umlegungsbehörden übertragen. Die neuen landwirtschaftlichen Parzellen waren sofort in Bewirtschaftung zu nehmen, um am Nährstand teilnehmen zu können.

Doch diese Pläne und Ziele waren bekanntlich nicht von langer Dauer. Das NS-Regime führte Deutschland schon 1939 in die Katastrophe des 2. Weltkrieges, der 6 Jahre später mit der totalen Niederlage endete. Die Kornkammern der deutschen Ostgebiete wurden der Volksrepublik Polen einverleibt. Aus den 3 westlichen Besatzungszonen entstand 1949 die Bundesrepublik Deutschland, aus der östlichen sowjetischen Besatzungszone im gleichen Jahr die DDR. Deutschland geriet innerhalb der Interessenssphären der beiden Machtblöcke und wurde schließlich in 2 unabhängige Staaten geteilt. Damit begann wiederum eine Zeit, in der auch Bauerntum und Eigentum an Grund und Boden sehr unterschiedlichen Entwicklungen auf deutschem Gebiet ausgesetzt waren.

9 Bundesrepublik Deutschland (1949 - 1990)

In der Bundesrepublik Deutschland wurde Eigentum (an Grund und Boden) mit dem Artikel 14 Grundgesetz zum Grundrecht manifestiert. Grundbesitz zu haben und der freie Umgang mit ihm waren und sind ein unumstößlicher Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung und eines kapitalistisch orientierten Wirtschaftssystems.
Enteignungen von Privateigentum an Grund und Boden sind nur dann zulässig, wenn Maßnahmen im öffentlichen Interesse stehen und dem Allgemeinwohl dienen. Sie sind das letzte staatliche Mittel, Privateigentum anzueignen und dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Außerdem sind sie angemessen in Geld zu entschädigen.
Die westdeutschen Bauern bewirtschafteten um 1950 in der Regel ihre eigene Scholle. Dabei spielte die Größe des Besitzstandes zu jener Zeit keine allzu große Rolle. Die landwirtschaftlichen Betriebe sicherten in dieser schwierigen Zeit die Lebensgrundlagen für die Familien. Außerdem waren Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Ostgebieten Deutschlands vor allem im ländlichen Raum unterzubringen. Das hatte zur Folge, dass auf gleichgebliebener Anbaufläche nun noch mehr Menschen mit Nahrungsmitteln zu versorgen waren. Die Landwirtschaft war zu intensivieren und rationalisieren. Durch Überdüngung wurde dem Boden die äußerste Ertragsfähigkeit abgerungen. Maschinen mit Dieselverbrennungsmotoren wie Traktoren, lösten die Tiergespanne ab. Die Feldarbeitsgeräte und Wagen konnten infolge des Einsatzes von Schleppern größer und schwerer konstruiert werden und somit effizienter eingesetzt werden. Hinzu kam, dass in den 50er Jahren im 20. Jahrhundert noch eine relativ hohe Anzahl von Arbeitskräften im Erwerbszweig „Landwirtschaft“ zur Verfügung stand und dort auch Beschäftigung fand. Diese Beschäftigungszahl nahm jedoch rasch ab, da im Zeitalter des Wirtschaftswunders und der Vollbeschäftigung in den anderen Wirtschaftsbranchen mehr und besser verdient werden konnte. Besonders die Kleinbauern gingen immer mehr einem anderen Gewerbe

nach und bewirtschafteten nur noch im Nebenerwerb. Ab der Mitte der 70er Jahre setzte dann ein Prozess des Höfesterbens ein. Viele Kleinbauern, aber auch Betriebe mit etwa bis zu 15 ha Grundbesitz gaben die Landwirtschaft auf, da mittlerweile keine rentable Existenzsicherung, vor allem aufgrund stagnierender bzw. fallender Preise auf den Agrarmärkten und aufgrund fortschreitender strenger staatlicher Kontrollen und Eingriffe möglich war. Für die in den Dörfern übriggebliebenen Bauern bot sich nun an, die Anbaufläche ihres Grundbesitzes mit Pachtland zu erweitern, um den Preisverfall mit mehr Erzeugnismasse entgegenzuwirken. Der Hunger der Vollerwerbsbetriebe auf Pachtland wuchs, da diese Betriebe quasi gezwungen waren, zu expandieren.
Etwa Mitte der 80er Jahre gab es in den Dörfern nur noch zwei bis fünf Vollerwerbsbetriebe, einige Zuerwerbsbetriebe und Hobbylandwirte, die die Feldflur einer Gemarkung unter dem Pflug hatten. Der Rest hatte die Landwirtschaft eingestellt und verpachtete das eigene Land. Heute ist der Trend dahingehend, dass in der Regel nur noch ca. 3 Vollerwerbsbetriebe pro Dorf übrig geblieben sind, aber auch nur dann, wenn die Betriebsfolge gesichert ist. Ohne die Vielzahl von staatlichen Subventionen könnten auch sie kaum noch überleben, da ein kontinuierliches gesundes Wirtschaftswachstum im Erwerbszweig „Landwirtschaft“ in den 90er Jahren nicht mehr gegeben war. Die Agrarpreise stagnierten schon lange. Die Milchmengen sind kontingentiert. Die Tiermast ist kaum noch lohnend, da u.a. die Fleischberge in den Kühlhäusern abgebaut werden müssen. Aufgrund der Überproduktion werden die Bauern regelrecht zu Flächenstilllegungen gezwungen. Die EU-Agrarpolitik hat wesentlichen Einfluss auf o.g. Zustände. Die deutschen Landwirte waren bzw. sind oft die Benachteiligten dieser Politik. Heute, zehn Jahre danach, ist ein Umkehrtrend zu erkennen, die Milchseen und Fleischberge sind weitgehend abgebaut. Die Preise für Agrarprodukte sind sehr schnell angestiegen. Die Einkommen der Landwirte als Erzeuger dieser Produkte nehmen aber an den Preissteigerungen nicht teil. Konsequenz dieser Fakten wird sein, dass die Landwirte ihr Einkommen nur über Mehrerzeugung sichern können. Damit scheint der nächste Teufelskreis für die deutsche Landwirtschaft vorprogrammiert zu sein.
Zur westdeutschen Situation sei erwähnt, dass auch die Flurbereinigungstätigkeit sich den damaligen agrarpolitischen Rahmenbedingungen und –zielsetzungen in den 50er Jahren - mehr Erzeugnisse für mehr Menschen auf gleicher bzw. weniger Fläche – anpassen musste. Die vorhandene Reichsumlegungsordnung stand mit den Vorstellungen eines demokratischen Staatswesens jedoch nicht in Einklang und musste vor allem in diesem Punkt überarbeitet werden.
Mit dem Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 wurde eine bundesweit einheitliche Gesetzesgrundlage dazu geschaffen. Priorität hatte nach wie vor die Neuordnung unter dem Blickwinkel der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung durch Zusammenlegung des Grundbesitzes, Eigentumssicherung sowie Anlage eines zeitgemäßen Wege- und Gewässernetzes. Da die Motorisierung in der Landwirtschaft einsetzte, mussten die Fahrbahnen der Wege entsprechend ihrer Belastung ausgebaut werden. Die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen erfolgte seit 1969 über hohe staatliche Zuschüsse.
Dem aus dem Jahr 1953 stammenden Flurbereinigungsgesetz hatte man auch Gestaltungsmöglichkeiten für nicht-agrarische, andere öffentliche Bereiche eingeräumt, die aber anfangs nicht so zum Zuge kamen. Erst mit der umfassenden Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes in 1976 fand die Beachtung anderer öffentlicher Belange wie Raumordnung, Landesplanung, Umweltschutz, Naturschutz etc. ihren Niederschlag und bestimmte die bodenordnerischen und gestalterischen Tätigkeiten der Flurbereinigung entscheidend mit. Seit 1976 war nicht mehr das Ziel, die Steigerung der Produktion in der Landwirtschaft, sondern die Verbesserung der Produktivität durch landwirtschaftliche Bodenordnung zu erreichen.
Ebenfalls seit der Novellierung in 1976 wurden verstärkt Unternehmensflurbereinigungen in Westdeutschland eingeleitet. Diese Verfahren dienten dazu, die Enteignung, zum Beispiel für Autobahntrassen und andere öffentliche Großbaumaßnahmen zu vermeiden, den Grunderwerb zu regeln, den Grundbesitz neu zu ordnen und die landeskulturellen Nachteile zu beheben, um die wichtigsten Aufgaben zu nennen. Vor allem konnte mittels Durchführung dieser Verfahren das Konfliktpotential zwischen dem Unternehmensträger sowie den betroffenen Eigentümern und Landwirten von Anfang an entkräftet werden.
Seit der Wiedervereinigung ist gerade bei der Umsetzung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit eine hohe Anzahl von Unternehmensflurbereinigungen in den neuen Bundesländern begleitend eingeleitet

worden, da ein großer Nachholbedarf an Infrastrukturmaßnahmen besteht und diese Verfahren sich außerordentlich zur Regelung der Eigentumsverhältnisse etc. bewährt haben.
Seit der weiteren Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes in 1994, insbesondere des § 86 FlurbG werden z.B. im Freistaat Thüringen auch verstärkt Verfahren zur Durchführung von Dorfentwicklungs- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen angeordnet. In den Dorflagen besteht der Eigentumsnachweis oftmals noch auf der Grundlage der Uraufmessung aus dem 19. Jahrhundert. In einigen, ehemals preußischen Dörfern gibt es noch den Zustand der ungeteilten Hofräume, das heißt, dass alle Hofreiten im Ortskernbereich unparzelliert auf einem größeren Grundstück stehen. Die Aufzählung von Konflikten und Mängeln bezüglich des Eigentums an Grund und Boden im ländlichen Raum ließe sich beliebig fortsetzen und würde weitere Seiten füllen.
Gerade in den neuen Ländern ist ein hoher Nachholbedarf gegeben, Privateigentum zu ordnen, zu sichern und nachzuweisen. Dies ist aber nur möglich, wenn weiterhin genügend staatliche Fördermittel in den ländlichen Raum fließen und der Landentwicklungsverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

10 Deutsche Demokratische Republik - DDR (1949 – 1990)

In der sowjetischen Besatzungszone, in der späteren DDR, wurde nach Ende des 2. Weltkrieges bekannterweise ein ganz anderer Weg als in Westdeutschland eingeschlagen. Schon 4 Monate nach Kriegsende im September 1945 wurde die Bodenreform eingeleitet. Ca. 7000 Großgrundbesitzer mit mehr als 100 ha Land, ehemalige NS-Größen und Kriegsverbrecher wurden entschädigungslos enteignet. Zur Zeit ist dieses Thema aus juristischer Sicht wieder aktuell, ob die Enteignungen nach internationalem Recht Gültigkeit haben. Auf das endgültige Ergebnis darf man gespannt sein. Im Einigungsvertrag wurden hierzu keine stichhaltigen Regelungen getroffen.
Im Rahmen der Umsetzung der Bodenreform wurden ca. 2,1 Mill. Hektar landwirtschaftliche Fläche in Parzellen zwischen einem halben und zehn Hektar aufgeteilt und an ca. 500.000 sogenannte Neubauern verteilt. So erhielten 119.000 Landarbeiter und 83.000 Flüchtlinge eine neue Existenzgrundlage. Allerdings galt das Bodenreformland als kein vollwertiges, frei verfügbares Grundeigentum, sondern wurde lediglich zur Bewirtschaftung überlassen. Bei Aufgabe der Landwirtschaft mussten die Neubauern ihre Flächen an den Staat zurückgeben.
Langfristig zeigte sich, dass die Aufteilung des Landes und die Schaffung vieler Kleinparzellen eine effektive Bewirtschaftung erschwerten. Des Weiteren fehlte vielen Neubauern eine Hofstelle mit dem nötigen Inventar. Somit war die Bodenreform eine überstürzte, unwirtschaftliche Aktion, die aber bald der einsetzenden Kollektivierung in der Landwirtschaft weichen musste.
Schon Anfang der 50er Jahre wurde der Zusammenschluss von bäuerlichen Hofstellen forciert. Die Kollektivierung in der Landwirtschaft wurde richtungsweisend von staatlicher Seite aus gefordert und in Form der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) umgesetzt. Dieser Prozess war zur sozialistischen Umgestaltung der DDR-Gesellschaft unumstößlich.
Der 5. SED-Parteitag beschloss im Juli 1958, die Sozialisierung der Landwirtschaft in der DDR zu beschleunigen. Zwischen 1958 und 1960 wurden die Bauern zwangskollektiviert. Die Zahl der LPGen stieg von etwa 7500 auf über 19000. Der Anteil der privaten Landwirte an der agrarischen Erzeugung sank auf unter 10 %. Offiziell war der Beitritt zu den LPGen freiwillig. Tatsächlich verlief dieser Prozess unter Repressionen der DDR-Staatsorgane. Der Eintritt in die LPGen wurde regelrecht erzwungen. Die LPG-Mitglieder hatten ihr Land zur Verfügung zu stellen sowie totes und lebendes Inventar einzubringen. Sie blieben nach den geltenden Gesetzen Eigentümer ihres Grund und Bodens, hatten aber ihre individuellen Nutzungsrechte an die LPGen abgetreten. Sie konnten über ihr Eigentum an Grund und Boden nicht mehr frei verfügen. Der Zusammenschluss in die LPGen bedeutete gewissermaßen eine Teilenteignung.

Mit der Zeit bildeten sich 3 verschiedene Typen von LPGen heraus:

Typ 1: Lediglich das Ackerland wird genossenschaftlich genutzt. Grünland, Vieh und Inventar bleiben in Eigentum und persönlicher Nutzung der Mitglieder.

Typ 2: Neben Ackerland wird das Mobiliareigentum (Vieh, Maschinen, Geräte) in die Genossenschaft eingebracht, teilweise auch Grünland und Dauerkulturen. Das Vieh befindet sich jeweils noch im eigenen Hof, gehört aber zum Vermögen der Genossenschaft.

Typ 3: Sämtliche Bodenflächen einschl. Grünland, Dauerkulturen und Weideland werden zur genossenschaftlichen Nutzung eingebracht. Das gesamte lebende und tote Inventar, einschl. geeigneter Wirtschaftsgebäude wird genossenschaftliches Eigentum.

Die landwirtschaftlichen Gebäude, die bis zur Wende fast an jedem Dorfrand entstanden (wie Milchviehanlagen, Jungviehanlagen, Bullen- und Schweinemastbetriebe, Technikstützpunkte, Silos, etc.), wurden fast ausnahmslos ohne Rücksicht auf bestehende private Eigentumsverhältnisse auf fremden Grund und Boden errichtet.

Seit den 80er Jahren konnten auch aufgrund der Verleihung von Nutzungsurkunden gemäß § 18 LPG-Gesetz auf genossenschaftlich genutzten Boden Eigenheime gebaut werden. Somit standen 1989 vor der Wende LPG-Anlagen und Wohnhäuser auf fremden Bodeneigentum. BGB und öffentliches bundesdeutsches Recht lassen aber kein getrenntes Eigentum an Boden, Gebäuden und Anlagen zu. Auf der Grundlage des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) übertrug man den Flurneuordnungsbehörden der neuen Länder die Aufgabe, eine BGB-konforme Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unter Mitwirkung der Betroffenen nach deren Antragsstellung herbeizuführen. Eine schwierige und umfangreiche Arbeit war bzw. ist zu bewältigen. Gegenwärtig ist ein Großteil der Fälle von den Flurneuordnungsbehörden bereits einvernehmlich gelöst worden. In der Regel wird die Zusammenführung erwirkt, indem der Bodeneigentümer weicht und eine angemessene Geld- oder Landentschädigung vom Gebäudeeigentümer erhält. Es ist praktisch der Erwerb des Bau- oder Gewerbegeländes nach der Errichtung des Gebäudes.

Bei einem derart eingeschränkten Privateigentum war es aus Sicht der Obrigkeit nicht mehr erforderlich, einen aktuellen Eigentumsnachweis zu führen. Demzufolge wurden Grundbuch und Liegenschaftskataster seitens der staatlichen Stellen stark vernachlässigt. Im ländlichen Raum lag der Schwerpunkt auf der Führung eines Nutzungskatasters (COLIDO = Computergestützte Liegenschaftsdokumentation).

Grundbuch und Kataster wurden durch den Liegenschaftsdienst der DDR gemeinsam verwaltet. Ihre Unzulänglichkeiten traten nach der Wende an das Tageslicht.

Mit der Zwangskollektivierung um 1960 setzte auch in Ostdeutschland im verstärkten Maße die Mechanisierung und Motorisierung in der Landwirtschaft ein. Es wurden überwiegend sowjetische Maschinen und Geräte eingesetzt. Nach sowjetischem Muster wurden kolchose-ähnliche Bedingungen eingeführt. Vor allem mussten die kleinstrukturierten Bewirtschaftungsverhältnisse abgeschafft werden. Je nach den topografischen Gegebenheiten wurden Bewirtschaftungsgewanne mit weit über 100 ha geschaffen. Das Ganze geschah ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der vorhandenen landeskulturellen Anlagen, wie Wege, Vorfluter, Landschaftselemente, etc. Ganze Wegenetze sind somit größtenteils verschwunden. Der bedarfsgerechte Ausbau der Hauptwirtschaftswege wurde stark vernachlässigt. Es war die „sozialistische Flurbereinigung“, die allerdings in der Durchführung wesentlich einfacher und schneller ging, da eine Neuordnung des meist kleinstrukturierten Grundeigentums innerhalb der großen Schläge entfiel.

Die genossenschaftliche Bewirtschaftung und deren Gewinnoptimierung zur Versorgung des Volkes mit Nahrungsgütern im Dienst der sozialistischen Gesellschaft hatte im Arbeiter- und Bauernstaat vor allen anderen öffentlichen Belangen Vorrang. So war in erster Zeit auch deutlich ein Aufschwung erkennbar. Die DDR hinkte zwar der Bundesrepublik hinterher, konnte aber im Vergleich zu den anderen sozialistischen Ländern im Ostblock eine Spitzenposition einnehmen. Ein großer Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurde in die Sowjetunion exportiert, mehr oder weniger unter dem Aspekt von noch nicht geleisteten Kriegsreparationen.

In den 70er Jahren wurden Agrarerzeugnisse auch immer mehr dafür eingesetzt, um Devisen zu beschaffen. So ging ein Teil der Nahrungsgüter in das westliche Ausland, vor allem in die Bundesrepublik. Dies

hatte nachteilige Auswirkungen auf die Versorgung der eigenen Bevölkerung. Hinzu kamen größere wirtschaftliche Probleme, da ostdeutsche Industrieprodukte auf dem Weltmarkt nur unter erschwerten Bedingungen abgesetzt werden konnten. Bekannterweise konnten 2 Milliardenkredite aus dem Westen 1983 und 1984 den vorzeitigen Staatsbankrott verhindern. 1989 erfolgte allerdings der Umsturz durch die gelungene Revolution der DDR-Bürger gegen das SED-Regime, ein Jahr später dann die Wiedervereinigung mit Westdeutschland.

11 Neue Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (seit 1990)

Nach der Wende wurde deutlich, wie in den 40 Jahren des Sozialismus auch das Privateigentum gelitten hatte. Es war der Politik der Machthaber 45 Jahre ausgeliefert und nicht gesetzlich geschützt. An anderen Stellen dieses Aufsatzes wurde über solche Missstände schon berichtet. Mit dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland gilt nun auch in Ostdeutschland der grundrechtliche Schutz des Eigentums nach Artikel 14 GG. Die Auflösung einer Vielzahl ungeklärter Eigentumsverhältnisse im öffentlichen und privaten Bereich, die Privatisierung der volkseigenen Betriebe durch die Treuhandanstalt und ihren Nachfolgern, die Aufarbeitung des Volkseigentums und seiner Herkunft in allen Sektoren bedeuten eine enorme Aufgabe für die staatlichen Stellen in den neuen Ländern, wie die Grundbuchämter, Kataster- und Vermessungsämter inklusive ÖbVI sowie Flurneuordnungsbehörden. Ein großer Teil wurde in den 90er Jahren unter hohen Belastungen der Bediensteten dieser Behörden bereits abgearbeitet. Vieles bedarf in den nächsten Jahren noch der Aufarbeitung und Aufklärung. Es gibt sogar Mutmaßungen, dass die Klärung aller Grundstücksfragen noch so lange dauern wird, wie die DDR existiert hat. Mit Ablauf des Jahres 1991 waren alle LPGen in ihrer bisherigen Rechtsform aufzulösen. Auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) wurden die meisten von ihnen in eingetragene Agrargenossenschaften (AGen) umgewandelt. Ferner wurde mit diesem Gesetz die Vermögensauseinandersetzung zwischen den LPGen und ausscheidenden Mitgliedern geregelt, des Weiteren die Rückgabe der Eigentumsflächen, des Pachtlandes und der Hofstellen der Landwirte, die eine Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes vornahmen. Da eine Rückgabe des meist in den großen Bewirtschaftungseinheiten der AGen verstreut liegenden Grund- und Pachtbesitzes der Wiedereinrichter nicht möglich oder unzweckmäßig war, wurde fast immer ein sog. „Pflugtausch“ (d.h. ein Austausch von Pachtbesitz unter den Landwirtschaftsbetrieben zur Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen) in der Weise durchgeführt, dass die kleineren Bewirtschaftungsflächen der Wiedereinrichter an den Rand der ehemaligen großen LPG-Schläge gelegt wurden, damit diese wenigstens durch eine Zuwegung erreichbar waren. Gängige Praxis war und ist es, dass Verpächter A an Pächter B verpachtet, aber Pächter C das Eigentum von A bewirtschaftet (und das millionenfach und mehr). Auf die Dauer war es ein heilloses Durcheinander, das nur mit Hilfe von landwirtschaftlichen Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG in den Griff zu bekommen war. Von Seiten der Eigentümer und Landwirte wurde, beispielsweise in Thüringen, diesbezüglich eine ganze Reihe von Anträgen gestellt, die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken in den Feldmarken neu zu ordnen. Die meisten dieser BO-Verfahren sind mittlerweile in Flurbereinigungen umgewandelt worden.

Mittlerweile hat sich diese Situation entschärft, da entweder Wiedereinrichter und AG einvernehmlich die Lage ihrer Bewirtschaftungsflächen geklärt haben oder oftmals in Dörfern auch gar keine Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe erfolgte. Da die AGen in der Regel nur wenige Eigentumsflächen besitzen, haben viele von ihnen Pachtverträge bis zu 20 Jahren abgeschlossen, um auf diese Weise eine langfristige Existenzgrundlage zu haben.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, ist die Zusammenführung der Betriebsstätten der AGen mit dem darunterliegenden Bodeneigentum noch im vollen Gange, allerdings ist ein Großteil schon gelöst, so dass auch hier inzwischen ordnungsgemäße Eigentumsverhältnisse gegeben sind, die notwendige und dringende Investitionen der AGen ermöglichen.

Im Vergleich zu den westdeutschen Familienbetrieben im Vollerwerb bzw. den ostdeutschen Wiedereinrichtern dürften die AGen allein schon aufgrund ihrer Betriebsgrößen von mehreren 1000 ha

langfristig gesehen die besseren Voraussetzungen haben, der ausländischen Konkurrenz im Zeitalter der Globalisierung zu trotzen. Die Zukunft wird es zeigen.

12 Resümee

Lässt man 2000 Jahre Bauerntum in Deutschland Revue passieren, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:
Waren es in früheren Jahrhunderten Abgabe- und Frondienst sowie Erbuntertänigkeit, die den Bauern jegliche Freiheit und Eigeninitiative nahmen, so ist es heutzutage eine Vielzahl wirtschaftlicher und politischer Zwangs- und Rahmenbedingungen nationaler und internationaler Art, die enormen Einfluss auf die Betriebsstrukturen nehmen. Die EU-Agrarpolitik und globale Wirtschaftsmärkte diktieren mittlerweile die Agrarpreise. Es ist feststellbar, dass das deutsche Bauerntum ein Spielball der Politik der Mächtigen war und möglicherweise auch zukünftig bleibt. Aber man sollte bedenken, ein äußerst wichtiger Spielball mit der wichtigsten Aufgabe eines Volkes betraut, nämlich es mit Nahrungsgütern zu versorgen.
Gleiches gilt auch für das Eigentum an Grund und Boden. Nur auf ihm war und ist die Erzeugung der Nahrungsmittel möglich. Wer Grundeigentum besaß, hatte Macht. Diese Abhandlung hat gezeigt, dass die Mächtigen in ihrer Zeit stets erpicht waren, es auf Kosten der Schwächeren zu vermehren. Fast immer ging es auf Kosten der Bauern.
Heute wird das Eigentum an Grund und Boden in Deutschland durch das Grundgesetz geschützt, in den alten Bundesländern seit dem 23.05.1949, in den neuen Bundesländern seit dem 03.10.1990. Missbräuche von oben, wie sie jahrhundertelang geschehen sind, sind heutzutage nicht mehr möglich. Eigentum für viele und dessen freien Verfügbarkeit – beim Bauerntum die freie Scholle – sind u.a. das Synonym für Freiheit und persönliche Entfaltung in einer modernen, vorwiegend kapitalistisch geprägten Gesellschaft geworden. Eine Kehrtwendung sollte es nie mehr geben.
Die Bauernbefreiung vor 200 Jahren war hierfür mehr als richtungsweisend und deshalb – wie ich meine – nicht nur eines der wichtigsten historischen Ereignisse unseres Volkes, sondern auch einer der entscheidenden Schritte Deutschlands auf dem Weg zur Freiheit und Demokratie. Nur wenn Privateigentum an Grund und Boden sowie die auf ihm beruhende Bewirtschaftung voll gewährleistet sind, ist die Basis geschaffen, eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft mit wettbewerbs- und leistungsfähigen Betrieben zu erhalten und auszubauen.
Diese Abhandlung – 2000 Jahre Bauerntum und Eigentum an Grund und Boden in Deutschland – hat u.a. gezeigt, dass erst 6 Generationen der ländlichen Bevölkerung frei verfügbares Eigentum an Grund und Boden gehört. Etwa 60 Generationen davor standen in völliger Abhängigkeit der jeweiligen autoritären Herrschaftsformen in den einzelnen historischen Epochen, gleichbedeutend mit jahrhundertelanger Unterdrückung, Ausbeutung und Besitzlosigkeit.
An unsere heutige Generation soll deshalb zum Schluss der Appell gerichtet werden, solchen starren und unmenschlichen Systemen keine Chance mehr zu geben. Es ist davon auszugehen, dass dies für Deutschland und seine Nachbarn in der EU gegenwärtig und zukünftig auch der Fall sein wird. Viele Länder in der Dritten Welt weisen dagegen Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Bevölkerungen auf, die Mitteleuropa vor der Bauernbefreiung kennzeichneten. Es bleibt zu hoffen, dass das Rad der Geschichte auch sie sobald wie möglich in bessere Zeiten führen wird.

13 Literaturangaben

[1] Batz, Erwin:
Neuordnung des ländlichen Raumes, Ausgabe 1990 Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart, Vermessungswesen Band 19
[2] Haussig, H.W. u.a.:
Enzyklopädie der Weltgeschichte, Holle Verlag Baden-Baden, Herausgeber U. Paschke
[3] Kinder, Hermann / Hilgemann, Werner:
dtv-Atlas Weltgeschichte, Band 1 + 2, 36 Auflage 2003, Deutscher Taschenbuch Verlag ,München
[4] Seehusen/Schwede:
Flurbereinigungsgesetz mit Kommentar, Ausgabe 1997, Aschendorff Rechtsverlag Münster
[5] Thöne, Karl-Friedrich:
Die agrarstrukturelle Entwicklung in den neuen Bundesländern, Ausgabe 1993, Verlag Kommunikationsforum GmbH, Köln, Recht, Wirtschaft, Steuern
[6] Trossbach, Werner:
Bauern 1648 – 1806 Enzyklopädie deutscher Geschichte 19, München 1993
[7] Chronik der Deutschen, Ausgabe 1996, Chronik Verlag, Gütersloh
[8] Dt. Bundestag (Hrsg.):
Fragen an die deutsche Geschichte von 1800 bis Gegenwart, 13 Auflage, Bonn 1988
[9] www.Wikipedia.de, die freien Enzyklopädie:
Recherchen zu verschiedenen Begriffen und Definitionen zum Beitrag

(Manuskript. September 2007 / November 2007)

Buchbesprechungen

Dieter Dresbach / Otto Kriegel

Kataster - ABC

Herausgegeben von Dipl.-Ing. Dieter Dresbach. 4. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2007. 213 Seiten, Format 17 cm x 24 cm, kartoniert, Preis 29,80 EUR. Herbert Wichmann Verlag Heidelberg (ISBN 978-3-87907-408-2).

Das in der 4. Auflage vorliegende Buch bietet eine lexikalische Zusammenstellung und präzise Erläuterung von über 450 Grundbegriffen des Katasterwesens sowie des Baurechtes mit seinen Randgebieten und verweist dabei zur Unterstützung der Begriffserklärungen auf entsprechende Gesetzestexte, Verordnungen und Erlasse der nordrhein-westfälischen Landesregierung.

Die 1. und 2. Auflage des Kataster – ABC wurde in den DVW-Mitteilungen Hessen Heft 1/1986 und in den DVW-Mitteilungen Hessen-Thüringen Heft 1/1992 von Wolfgang Peters, Taunusstein, rezensiert. Die Buchbesprechung der 3. Auflage hat Bernhard Heckmann, Niedernhausen, in den DVW-Mitteilungen Hessen-Thüringen Heft 3/1995 vorgenommen.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Auflagen verzichtet der Autor in der nun völlig neu überarbeiteten Auflage auf die Darstellung der Abweichungen der einzelnen Länder-Rechte und bezieht sich ausschließlich auf das derzeit gültige nordrhein-westfälische Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. März 2005 und die damit verbundene Durchführungsverordnung vom 25. Oktober 2006, was aus Gründen der dadurch hinzugewonnenen Übersichtlichkeit nicht unbedingt als ein Nachteil zu sehen ist. Weiterhin werden Begriffsinhalte des Vermessungswesens der ehemaligen DDR nach nunmehr 17 Jahren seit der Wiedervereinigung zu Recht nicht mehr aufgegriffen.

Fachbegriffe rund um die Themen Kataster- und Liegenschaftsrecht, Baurecht, Bauplanungs- und Bauordungsrecht, Verwaltungsrecht und Geoinformation werden auf verständliche Weise in angepasster Länge erklärt. Während die Erweiterung des Begriffsumfangs sich hauptsächlich auf die Bereiche Bodenordnung- und Verwaltungsrecht beschränkt, wäre ein zeitnaher Ausbau des Bereiches Geoinformation, gerade im Hinblick auf die Einführung von AFIS-ALKIS-ATKIS wünschenswert, auch wenn sich die Anwendungsschemen noch in der Feinabstimmung befinden.

Das Buch befindet sich auf dem besten Weg zum Standardwerk. Es hinterlässt einen sehr guten Gesamteindruck und kann als Lehrbuch und Nachschlagewerk im Bereich des Liegenschaftskatasters und der Bodenordnung durchaus empfohlen werden.

Thomas Knöll
c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Wiesbaden
Dezernat Liegenschaftskataster

Josef Strobl / Thomas Blaschke / Gerald Griesebner (Hrsg.)

Angewandte Geoinformatik 2007

Beiträge zum 19. AGIT-Symposium Salzburg.
2007. XVII, 912 Seiten, kartoniert, Preis 110,00 EUR. ISBN 978-3-87907-451-8.
Herbert Wichmann Verlag, Hüthig GmbH & Co. KG, Heidelberg

Mit dem vorliegenden Buch stellt der Wichmann-Verlag einen Tagungsband zur Verfügung, der die Vorträge des 19. Symposiums für Angewandte Geoinformatik (AGIT) in Salzburg zusammenfasst. Das Buch dient auf der einen Seite den Teilnehmern des Symposiums als Dokumentation; auf der anderen Seite gibt es jedem, der die Veranstaltung nicht besuchen konnte, die Möglichkeit, sich umfassend über den aktuellen Stand der Geoinformatik-Branche zu informieren.

Mit 119 einzelnen Fachbeiträgen verschiedener Autoren bietet der Tagungsband ein breitgefächertes Themenspektrum aus den Bereichen:

- Datenerfassung, Fernerkundung und Bildverarbeitung
- Visualisierung und kartographische Kommunikation
- Geoinformatik mobil und Location Based Systeme
- Nachhaltigkeit in Raumplanung, Energie, Wasser
- geoGovernment, kommunale Verwaltung und Partizipation
- Health GIS: Gesundheit, Medizin und Umwelt
- Infrastrukturen und georeferenzierte Dienste
- Katastrophen- und Sicherheitsmanagement
- Mobilität: Verkehr, Logistik und Tourismus
- Dynamische Modellierung und Simulation
- Naturraum, Landschaft und Klima
- Open Geospatial Consortium
- Lernen mit Geoinformation
- GI Science und Trends
- Hydrologie
- Freie und Open Source Software
- Geologie

Einen thematischen Schwerpunkt bilden Beiträge aus dem Umweltbereich. Sie berichten z.B. über Problemstellungen aus dem Naturschutz und der Landschaftsplanung, die unter Einsatz von Geoinformationssystemen anschaulich dargestellt und analysiert werden können.

Der Umgang mit der Themenvielfalt wird dem Leser erleichtert durch die einheitliche Struktur der Beiträge. Sie beginnen in der Regel mit einer Zusammenfassung, in der das Thema und die Aufgabenstellung kurz beschrieben werden. Nach der ausführlichen Schilderung des Sachverhaltes enden die Artikel mit einem Fazit bzw. mit einem Ausblick.

Die wesentliche Stärke des Buches ist die breite Vielfalt der Themen. Hier wird jeder, der sich für Geoinformatik interessiert, etwas finden. Der Planungsbeauftragte einer Gemeinde kann sich anhand des Beitrags „Visualisierung XPlanGML-basierter Bauleitpläne mit SVG“ über zukunftsorientierte Bauleitplanung informieren, während den Entscheidungsträger für GIS-Projekte vielleicht eher die „Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von OpenSource im Geoinformationsumfeld“ interessiert. Die Beiträge „Alpenschneehühner und winterliche Erholungsnutzung im Nationalpark Berchtesgaden“ und „Flächenhafte Szenarien zur potenziellen Ausbreitung von Malaria vivax in Niedersachsen in Abhängigkeit steigender Lufttemperaturen“ wecken allein auf Grund ihres exotischen Titels die Neugierde des Lesers.

Die einzelnen Fachartikel weisen neben dem breiten Themenspektrum auch verschiedene Schwerpunkte und Sichtweisen auf. Während der eine Autor mehr auf die technischen Möglichkeiten eingeht, stellt der andere die Methodik in den Vordergrund. Im Bereich e-Government und INSPIRE hingegen spielen organisatorische Aspekte eine größere Rolle. Hier kann der Leser das Passende für sich herausziehen oder auch einmal eine andere Sichtweise kennenlernen.

Besonders wertvoll für ein Buch, das den aktuellen Stand der Geoinformatik vermitteln möchte, sind Beiträge, die moderne, zukunftsweisende Themen aufgreifen. Einige Fachbeiträge möchte ich an dieser Stelle hervorheben. Die Artikel „Interoperables 3D-Routing auf Basis von OpenLS“ und „Einbindung von Echtzeitmessinformationen in Geographische Informationssysteme“ stehen für den konsequenten Einsatz von OGC-Standards, die in den nächsten Jahren den Geoinformationsmarkt verstärkt prägen werden. Der Beitrag „Web-GIS Lösung für Bergsportfirma“ gibt Nicht-Geofachleuten Tipps, wie man eine Web-GIS Lösung unter konsequenter Verwendung von Standards und OpenSource Produkten aufbauen kann.
Ein weiteres Thema, das die Geodatenlandschaft zukünftig stark beeinflussen wird, ist INSPIRE. Der Artikel „Inspire INSPIRE! Beseelt INSPIRE!“ gibt einen Überblick über die EU-Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in Europa.

Der Aspekt moderner, zukunftweisender Themen steht allerdings nur in einigen Fachbeiträgen im Vordergrund. Viele Autoren schildern lediglich den Einsatz von GIS zur Lösung einer Fachaufgabe. Hier fehlen zum Teil innovative Ansätze.

Einige Beiträge wie z.B. „Ein Interpolationsansatz auf Basis räumlich begrenzter Zellulärer Automaten“ gehen fachlich sehr ins Detail. Diese Artikel haben sicherlich eine hohe Qualität, aber im Rahmen dieses Tagungsbandes, der ein breites Publikum anspricht, werden sie wahrscheinlich in dieser Tiefe nur für einen kleinen Teil der Zielgruppe interessant sein.

Eine Schwäche in dem strukturellen Aufbau des Buches ist das Inhaltsverzeichnis. Es erstreckt sich über 11 Seiten und ist nach Autoren sortiert. Dem Leser, der sich für einen bestimmten Anwendungsbereich interessiert, bleibt nichts anderes übrig, als das komplette Inhaltsverzeichnis durchzusehen. Hier wäre eine thematische Gliederung der Beiträge wünschenswert.

Insgesamt ist das Buch sehr zu empfehlen für Anwender, Planer, Wissenschaftler und Studierende aus dem gesamten Geoinformatik-Bereich, die sich einen breiten Überblick über den aktuellen Stand der Geoinformatik verschaffen wollen. Jeder Leser kann sich für seinen Interessensbereich neue Anregungen, Informationen und Perspektiven herausziehen und gleichzeitig in den anderen Beiträgen „über den Tellerrand schauen“.

Anja Schupp
c/o Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Wiesbaden
Dezernat Geodatenmanagement

Heinrich Schäfer

Thüringer Nachbarrechtsgesetz - Kommentar

2. Auflage, 173 Seiten, Broschur, Preis 20,00 EUR. Verlag C.H.Beck, München, 2006.
ISBN 3-406-55217-X

Das neu bearbeitete Werk aus der Schriftenreihe „Landesrecht Freistaat Thüringen“ kommentiert das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) und berücksichtigt die letzten Änderungen vom 9. März 2006.

Der Autor, selbst Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund, hat bereits das Nachbarrecht anderer Bundesländer beleuchtet und sich hiermit - nach dem Freistaat Sachsen - dem zweiten Gesetz aus den neuen Bundesländern gewidmet. Unterstützt wurde er dabei von Ingeborg Schäfer, Richterin am dortigen Amtsgericht, so dass in dieses Buch die praktischen Erfahrungen aus zwei Instanzen des Rechtssystems eingeflossen sind.

Mit der Erläuterung des Thüringer Gesetzes geht er nicht nur auf die allgemeine Rechtssprechung und die vorherrschende Lehrmeinung ein, sondern stellt auch die speziellen Gegebenheiten in den neuen Bundesländern dar.

Das Taschenbuch gliedert sich in zwei Teile, wovon Teil A in kompakter Form den Gesetzestext enthält. Dieser ist der eigentlichen Kommentierung vorgeschaltet und ermöglicht so - im positiven Gegensatz zu gleichartigen Büchern - das zügige Auffinden eines gewünschten Paragraphen.

Im Teil B wird das Gesetz verständlich und systematisch erläutert. Einige Skizzen zur Verdeutlichung bestimmter Sachverhalte wären zwar hilfreich, sind aber aufgrund der guten textlichen Beschreibung nicht zwingend notwendig.

Das Fehlen einer Einführung in die Thematik des Nachbarrechts wird durch die einigen Abschnitten vorangestellten Vorbemerkungen abgemildert. Hierbei werden Begriffe erläutert und Beziehungen zu anderen Rechtsquellen hergestellt, welche für den jeweiligen Abschnitt von allgemeiner Bedeutung sind.

Lobend hervorzuheben ist, dass der Autor die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche explizit benennt und dabei klar stellt, wer die Beweislast trägt. Er zeigt Beziehungen zum öffentlich-rechtlichen Nachbarrecht, z.B. der Thüringer Bauordnung auf.

Das Buch ist inhaltlich und optisch gut gegliedert und daher auch für Einsteiger geeignet. Für den fortgeschrittenen Nutzer ist es im Alltagsgebrauch ein gutes Nachschlagewerk mit günstigem Preis-Leistungs-Verhältnis.

Robert Krägenbring, Erfurt

Clare Clark

Der Vermesser - Roman -

Aus dem Englischen von Robert Seuß u.a..
Taschenbuchausgabe 2007. 414 Seiten, Preis 8,95 EUR. Heyne-Verlag, München,
ISBN 978-3-453-81078-5

Wenn ein Vermesser durch die Buchhandlung geht und seinen Beruf als Buchtitel entdeckt, dann steigt das Selbstwertgefühl. In diesem Falle hat er zwar nach der Lektüre keine fachlichen Erkenntnisse dazu gewonnen, erlebt aber in einem packenden Roman mit kriminalistischem Finale ein Sittenbild von Londons Halbwelt des 19. Jahrhunderts.

Der Hauptakteur William May ist als Vermessungstechniker bei der Londoner Tiefbauverwaltung beschäftigt und führt Vermessungs- und Kartierungsarbeiten im weitverzweigten Abwasserkanalsystem der Großstadt durch. Die Worte seines Chefs

„Der große Ingenieur sei ein Pragmatiker, der durch die augenscheinlichen Mängel überstürzt entworfener Bauwerke und Maschinen Vorsicht an den Tag lege. Er habe feste Gewohnheiten, sei zuverlässig, diszipliniert und systematisch, wenn es darum gehe, Probleme zu lösen. Er sei ausgeglichen und gesetzestreu. Nachlässigkeit, Maßlosigkeit, Unordnung und Launenhaftigkeit seien ihm fremd. Im Durcheinander seiner natürlichen Instinkte habe er Ordnung geschaffen.“

spiegeln Elemente unseres Berufsethos wider.

Der Romanheld kehrt 1855 aus dem Krimkrieg zurück, welcher ihn so traumatisiert hat, dass er unter dem heutigen „Borderline-Syndrom“ leidet und sich (meist im Dunkel der Kanäle) die Haut ritzt. Mit den fachlichen Erkenntnissen aus der täglichen Arbeit in den unterirdischen Kloaken - deren Zustand eine Ursache der verheerenden Cholera-Epedemien in der damaligen Zeit darstellt - macht er konstruktive Vorschläge für die geplante Sanierung des maroden Londoner Abwassersystems und stößt dabei auf den Widerspruch seines Vorgesetzten.

Der Roman wird in dem Moment zum Krimi, als William May beim illegalen unterirdischen Aufenthalt - er fängt nebenbei Ratten, die für Kampfspiele mit abgerichteten Hunden verkauft werden - Zeuge eines Mordes wird. Die polizeilichen Ermittlungen gehen jedoch dahin, ihn als mutmaßlichen Täter zu überführen und in einem Prozess zum Tode zu verurteilen. Wie er dem letztendlich entgeht und wer dann als Mörder öffentlich hingerichtet wird, sollte aber der Leser mit steigender Spannung selbst erkunden. Für den Rezensenten war es eine spannende Urlaubslektüre, die man besser - wegen wirklicher Kanalgerüche an heißen Tagen - im Winter schmökern sollte.

Dr.-Ing. Helmut Hoffmeister, Erfurt

Kurznachrichten und Mitteilungen aus den Landesvereinen

Hessen und Thüringen

DVW-Hessen-Mitteilungen, 58. Jahrgang 2/2007
DVW-Thüringen-Mitteilungen, 18. Jahrgang 2/2007

Aus dem Landesverein Hessen e.V.
(mitgeteilt von Dipl.-Ing. Susann Müller)

1. Fachtagung 2008 in Babenhausen

Zur Fachtagung 2008 des DVW-Hessen e.V. laden wir Sie recht herzlich ein. Sie findet statt am

Dienstag, den 22. April 2008
um 9:30 Uhr
in der Stadthalle Babenhausen.

Als Fachvorträge sind geplant:

Das neue Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz -
Erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung
Dipl.-Ing. Reinhard Klöppel
Referatsleiter „Geoinformation, Vermessung“
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden

Das GNSS- und Laserscan-gestützte 3-D Multisensor System in der Eisenbahnvermessung
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Riemenschneider
Technischer Geschäftsführer
Vermessungsbüro Riemenschneider GbR, Rodgau

Kataster und Airag -
Sechs Jahre hessisch-mongolische Zusammenarbeit im Landmanagement
Dipl.-Ing. Rolf Lehr
Ehemaliger Hauptabteilungsleiter des Katasteramtes Hofheim am Taunus

Die Mitglieder können das Vortrags- und Rahmenprogramm auch einem Faltblatt zur Fachtagung/ Mitgliederversammlung entnehmen, das Anfang 2008 auf elektronischem Wege (E-Mail, DVW-Hessen-Homepage) publiziert wird.

Entsprechend der Erörterung in der letzten Mitgliederversammlung wird für den Besuch der Fachtagung 2008 folgender Kostenbeitrag erhoben:

Normalbeitrag:	9 EUR
DVW-Mitglieder:	7 EUR
in Ausbildung befindliche Personen:	5 EUR

2. Mitgliederversammlung 2008

Der DVW-Landesverein Hessen lädt seine Mitglieder zur 59. Ordentlichen Mitgliederversammlung 2008 nach Babenhausen ein.

Ort:	**Stadthalle Babenhausen**
Datum:	**Dienstag, 22. April 2008**
Zeit:	**14:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Haushaltsvoranschlag 2008
6. Ordentliche Mitgliederversammlung 2009
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind nach §7 Abs. 6 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Mario Friehl, DVW Hessen e.V., Postfach 2240 in 65012 Wiesbaden, zu richten.

3. Ehrengeburtstage des DVW-Hessen (1.01. – 30.06.2008)

- hier nicht wiedergegeben -

Der DVW-Hessen gratuliert seinen Kollegen zu ihrem Ehrentag, verbunden mit den besten Wünschen für ihren weiteren Lebensweg.

4. Verstorbene Mitglieder des DVW-Hessen (Stand 31. Oktober 2007)
- hier nicht wiedergegeben -

5. Neuaufnahmen (Stand 31. Oktober 2007)
- hier nicht wiedergegeben -

6. Fortbildungsseminare des DVW-Hessen
Im Jahr 2007 wurden zwei Seminare zum Thema ALKIS® durchgeführt.
Im Februar 2007 fand an der Universität Kassel in Zusammenarbeit mit Herrn Rainer Fletling das erste Seminar mit sehr guter Resonanz statt. Markus Seifert von Bayerischen Landesamt für Vermessung und Geoinformation gab einen ausgezeichneten Überblick über das Gesamtprojekt ALKIS®, dessen Hintergründe und den Werdegang der Konzeption.
Im Anschluss daran zeigte Reinhard Limmert vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation den Weg der Einführung des Programmsystems in Hessen auf. Er beendete seinen Vortragsblock mit einem Blick in die Zukunft über die Synergien des AAA-Desktops.
Der Geodatenserver als Datenhaltungs-, Auskunfts- und Präsentationskomponente war das Thema des Vortrages von Uwe Mattler vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.
Ralf Pauly, ebenfalls von Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, erläuterte in seinem Vortrag die technischen Aspekte der normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) und der nutzerbezogenen Bestandsdatenaktualisierung (NBA). Im Anschluss daran führte Herr Pauly eine Fortführung unter ALKIS® vor, so dass die Teilnehmer des Seminars sich ein Bild von den praktischen Arbeiten in ALKIS® machen konnten.
Bedingt durch die gute Resonanz des Seminars mit 63 Teilnehmern und Teilnehmerinnen sowie der großen Nachfrage nach einer weiteren Veranstaltung zu dem Thema, wurde im September das Seminar ALKIS® mit den gleichen Inhalten an der Fachhochschule Frankfurt in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Gerd Kehne wiederholt. Auch hier konnte die gute Infrastruktur einer Hochschule genutzt werden, so dass auch diese Veranstaltung mit 65 Teilnehmern ein voller Erfolg war.
Für das Jahr 2008 sind weitere Seminare geplant, Themen stehen jedoch noch nicht fest. Ankündigungen von Seminaren finden sich im Internet auf den Seiten ww.dvw.de und www.dvwhessen.de.

(mitgeteilt von Nicola Dekorsy-Maibaum)

Aus dem Landesverein Thüringen e.V.
(mitgeteilt von Dr.-Ing. Helmut Hoffmeister)

7. Gemeinsame DVW-Jahresfachtagung 2007 Hessen-Thüringen und Hansen-Ehrung in Gotha

Die beiden DVW-Landesvereine pflegen bereits über ein Jahrzehnt das in Deutschland einmalige Vorhaben, alle 5 Jahre eine gemeinsame Fachtagung alternierend in Thüringen oder Hessen zu veranstalten. Nach Eisenach (1997) und Bad Hersfeld (wegen der Frankfurter INTERGEO erst 2003) war diesmal die fachgeschichtsträchtige Stadt Gotha (Zach, Hansen, Perthes u.a.) als Tagungsort ausgewählt worden. Am Vorabend der am 19. April 2007 veranstalteten Tagung trafen sich Vertreter des DVW mit der Gothaer Öffentlichkeit an der vor 150 Jahren erbauten „Neuen Sternwarte“ in der Jägerstraße, um dort durch die Enthüllung einer neuen Gedenktafel für Peter Andreas Hansen (1795-1874) diesem bedeutenden Astronomen und Geodäten zu gedenken (siehe ZfV 3/2007, Seite n-41).

Abb. 1: Hansen-Gedenktafel nach der Enthüllung durch den Präsidenten des DVW, Herrn Dipl.-Ing. Hagen Graeff

Die Jahresfachtagung am Donnerstag vereinte in der Gothaer Stadthalle rund 300 Vereinsmitglieder und Gäste. Nach einem modern-beschwingten musikalischen Auftakt folgten die Grussworte der thüringischen Ministerien, der Landtagsfraktionen und des Oberbürgermeisters der Stadt Gotha.
Für den Hauptvortrag **„Quo vadis Vermessungswesen?“** konnte *Dipl.-Ing. Hagen Graeff, Hamburg* gewonnen werden, der aus deutscher und internationaler Sicht Gedanken zur weiteren Entwicklung unseres Fachgebietes auf die Zuhörer übertrug. Die Veröffentlichung des Vortrags ist im Heft 1/2008 unserer Mitteilungen geplant. Der koordinierte Fachvortrag **„Flurneuordnung in Hessen und Thüringen“** *von Dipl.-Ing. Wolfgang Eser (HLBG Wiesbaden) und Dipl.-Ing. Knut Rommel (TMLNU Erfurt)* beleuchtete die Problematik aus der Sicht eines alten bzw. eines neuen Bundeslandes und ist in diesem Heft abgedruckt (siehe Seite 2 – 16).
Mit dem traditionell historischen Beitrag des DVW-Thüringen von *Dipl.-Ing. Gunter Lencer (ÖbVI in Gotha)* **„Geodäsie und Astronomie im Herzogtum Gotha“** wurde die vom Publikum gut aufgenommene Vormittagsveranstaltung abgerundet. Nach einer Mittagspause mit Thüringer Spezialitäten folgten die getrennten Mitgliederversammlungen der beiden Landesvereine, welche den Tag abschlossen.

8. Wissenschaftliche Kolloquien an der Bauhaus-Universität Weimar im Sommersemester 2007

Für eine Reihe unserer DVW-Mitglieder sowie interessierter Fachkollegen (u.a. aus der VDV-Landesgruppe Thüringen) ist es jedes Mal wieder ein angenehmer Anlass, nach Feierabend das Kolloquium in Weimar zu besuchen, für das Gastgeber Prof. Dr.-Ing. Schwarz immer namhafte Referenten zu interessanten Themen gewinnen kann.
So traf man sich am 24. Mai zum Thema **„Hochgenaues Monitoring des Systems Erde mit innovativen Satellitenmethoden“**, das von *Prof. Dr. phil. nat. Markus Rothacher* vom GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ) gestaltet wurde. Im interessanten Vortrag wurde dargestellt, wie über geodätische Satellitenmethoden und -missionen auf unserem Planeten immer tiefere Erkenntnisse u.a. zu den Problemen der Erdbebenerfassung einschl. Frühwarnsystemen oder zum Klimawandel erlangt werden.
Am 20. Juni war *Dipl.-Ing. Jörg Herrmann, Schönebeck* zu Gast, der unter dem Titel **„Aktuelle Trends der Industriemesstechnik“** die Praxiserfahrungen aus seinem Vermessungsbüro darlegte und dabei mit seinem im Hörsaal aufgestellten Laser Tracker Leica LTD 800 eine Messung einschl. ihrer Auswertung durchführte und kommentierte.
Die Veranstaltungen werden im Wintersemester 2007/2008 fortgesetzt. Nach dem Kolloquium am 12.12.2007 mit *Prof. Dr. Sommer, Braunschweig* zu „Moderne Messunsicherheitsbestimmung nach GUM“ erwarten wir am 16. Januar 2008, 17 Uhr (die Veranstaltungen müssen aus Raumgründen jetzt immer mittwochs stattfinden) recht viele interessierte Teilnehmer, wenn der DVW-Präsident *Dipl.-Ing. Hagen Graeff, Hamburg* unter dem Titel **„3D-Stadtmodelle - eine Positionierung“** die bekannte GIS-Lösung der Stadt Hamburg und ihre vielfältige Nutzung als inhaltliche Anregung zur Nachgestaltung vorstellt.

9. Schmettau-Vortrag in der Weimarer Parkhöhle

Im Weimarer Park an der Ilm befindet sich nicht nur das bekannte Goethesche Gartenhaus sondern in der Nähe des Liszt-Hauses und gleich neben der Bauhaus-Universität (s.o.) auch ein unterirdisches Höhlensystem, das von Herzog Carl-August für die Bierlagerung angelegt und nach 1990 museal saniert wurde. Darin wird monatlich von der Klassikstiftung Weimar die Vortragsreihe „Dialoge mit der Erde“ veranstaltet, zu der am 17. Oktober 2007 der DVW-Landesverein Thüringen im Nachtrag zur Schmettau-Ehrung 2006 den Beitrag **„Friedrich Wilhelm Carl Graf von Schmettau - Leben und Wirken eines vielseitigen Topo- und Kartographen der Goethezeit“** gestalten durfte. Von unseren beiden vortragenden Mitgliedern zeigte *Dr. Peter Köhler, Weimar* zunächst die Lebensstationen Schmettaus (siehe Kartographische Nachrichten 1/2007, S. 36-41) unter Akzentuierung der letzten Lebenstage in Weimar nach seiner Verwundung in der Schlacht bei Auerstedt auf.
Danach betrachtete *Hans-Jürgen Steinbrück, Erfurt* die 1785 von Schmettau gefertigten Karten der damals kurhessischen Herrschaft Schmalkalden aus heutiger Sicht. Mit seinen Ausführungen über die Orientierung auf markante Ziele in der damaligen Umgebung (Inselsberg, Kirchen, Burgen), die Verwendung vorhandener Karten durch Schmettau zur Reduzierung von Arbeitsaufwand und Kosten sowie eine aktuelle Genauigkeitsbewertung über alte Grenzsteine erweckte er das Interesse der Zuhörer an den Problemen der flächendeckenden Landesaufnahme. Dass die Veranstaltung gut besucht war und die interessiert zuhörenden Teilnehmer länger als üblich in der Parkhöhle verweilten, kann als Kompliment für die gut gewählte Thematik aus unserem Fachgebiet gewertet werden.

10. Historische Kleindenkmäler in Thüringen

Wenn auch das wichtigste Vereinsziel des DVW die Förderung und Verbreitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist, so spielen im Zusammenhang mit der gleichzeitig notwendigen Traditionspflege immer wieder die Zeugen der Tätigkeit von Berufskollegen in früheren Zeiten eine wichtige Rolle. Durch die geschichtliche Kleinstaaterei auf dem thüringischen Territorium gibt es hierfür

ein breites Betätigungsfeld. So entstand nun auf einer DVW-Vorstandssitzung in Erfurt der Gedanke, sich nicht nur der Dokumentation geschichtlicher Fakten zu widmen, sondern auch die vielerorts noch vorhandenen Zeugen der Vergangenheit für die Nachwelt zu erhalten.
Thüringen ist reich an historischen Grenzsteinen, die nicht nur am Rennsteig frühere Herrschaftsgebiete mit ihren Katastersystemen abgrenzten. So findet man zum Beispiel im Nationalpark Hainich in der Nähe des Baumkronenpfades schöne Grenzmarken an markierten Wanderwegen.
Interessant sind auch die vielen sog. „Dreiherrensteine“ als sichtbare Zeugen der früheren Kleinstaaterei.
Ein gelungenes Projekt der Traditionspflege wurde im Rahmen der BUGA 2007 in Gera und Ronneburg installiert - der Grenzsteinweg im Gessental mit dem sich anschließenden Lapidarium historischer Grenzsteine.

Abb. 2: Historischer Grenzstein im Nationalpark Hainich

Auch von den historischen trigonometrischen Netzen sind - wie z.B. auf dem Kötsch (Kaitsch) südlich von Weimar oder mit dem Possenturm bei Sondershausen - Grundlagenfestpunkte erhalten geblieben und bedürfen in der Zukunft weiterer Pflege. Die im Jahre 2004 auf dem Gothaer Seeberg am Uhrenstein der alten Sternwarte angebrachte Gedenktafel für Zachs Triangulation wird inzwischen von Wanderern und Touristen beachtet.
Darüber hinaus sollte man sich auch systematisierend mit den Originalen historischer Katasterkarten in den Archiven der Katasterbereiche befassen. Diese stellen wertvolle Zeitdokumente dar, sind aber im Einzelnen auch in Fachkreisen weitgehend unbekannt und geraten so - neben dem merklichen physischen Verschleiß - immer mehr in Vergessenheit. Beispielsweise wurden die sog. „Thümmelschen Karten“ (Gebiet um Altenburg) erst durch die Pressemeldung über eine auf Schloss Posterstein von Heimatforschern initiierte Ausstellung reproduzierter Originale aus Archiven des Katasterbereichs dem DVW und seinen Mitgliedern bekannt.
Zur öffentlichkeitswirksamen Umsetzung solcher Ideen ist der Vorstand für Vorschläge und Hinweise auf existierende historische Zeugen seitens unserer Vereinsmitglieder und interessierter Fachkollegen sehr dankbar.

11. 7. Jenaer GeoMessdiskurs (2007) erfolgreich durchgeführt

Auch mit dem 7. Jenaer GeoMessdiskurs, der am 22. und 23. Oktober 2007 in Jena stattfand, konnte der seit 10 Jahren bewährte interdisziplinäre Dialog zwischen Praxisanwendern und Systementwicklern weitergeführt werden. Die diesjährige Thematik **„Tachymetrische Messverfahren - Sensorsysteme und ihre Anwendungspotenziale“** strebte für die praktisch breit angewendete Tachymetrie den vorgenannten Informations- und Meinungsaustausch über neue Technologien, Sensoren und Anwendungen mit dem Blick auf Genauigkeit, Qualität, Leistungsfähigkeit, Effizienz und Innovation an. Auf der Veranstaltung konnte den Teilnehmern diesmal u.a. die neue „Trimble VX Spatial Station“ vorgestellt und dabei die erstmals verwirklichte Einheit von Tachymetrie, Scanning und Visualisierung demonstriert werden.
Die Tagung war wieder dreigeteilt und begann am 1. Tag mit dem Tutorium.
- Vortrag „Abgrenzung der Tachymetrie zu Scanning und GNSS“, *Prof. Dr.-Ing. Runne, Dessau*,
- Örtliche gruppenweise Messungen mit der VX Spatial Station unter Anleitung von Trimble,
- Exemplarische Auswertung und Aufbereitung einer gerade durchgeführten Messung .

Zu den Grundlagen der Thematik am Vormittag des zweiten Tages gab es folgende Vortragsinhalte:
- „Tachymetrische Messverfahren – ein Überblick“, *Prof. Dr.-Ing. Staiger, Bochum*
- „Technologie und Systemtest bei der Trimble VX Spatial Station“, *Dipl.-Ing. Fiedler, Jena*
- „Trimble S6 - Neue Technologien in der Tachymeterentwicklung“, *Dr.-Ing. Köhler, Wehrheim*
- „Kamerakalibrierung der Trimble VX Spatial Station“, *Dr.-Ing. Vogel, Jena*.

Am Nachmittag wurden dann Praxiserfahrungen zu folgenden Theman dargelegt:
- „Baumaschinensteuerung mit geodätischen Sensoren“, *Dipl.-Ing. Billinger, Göppingen*
- „Archäologische Feldkampagne mit der VX Spatial Station“, *Frau Dipl.-Ing. Rübens, TFH Berlin*
- „Überwachung einer Schleusenkammer mit dem Trimble S8“ *Dipl.-Ing. Sinning, Wiesentheid*
- „Leitungsdokumentation mit dem Trimble Integrated Survey System“, *Dipl.-Ing. Hemrich, Zell*
- „Neue Applikationen durch Messverfahrenskombination“, *Dipl.-Ing. Müller, Schönefeld*.

Mit der praktischen Unterstützung durch Trimble Jena GmbH (förderndes Mitglied des DVW-Thüringen) sowie dem fachwissenschaftlichen Beistand seitens *Prof. Dr. Staiger* als Leiter des AK 3, Prof. Dr. Schwarz (Weimar) und Prof. Dr. Runne war die - leider von Thüringern zu wenig besuchte - Veranstaltung ein nachhaltiger Beitrag zur „Beruflichen Weiterbildung“ (BWB) im DVW.

12. „Auf der Spur der Steine“ - Historische Katastervermessung auf der BUGA 2007

Am Samstag, den 06. Oktober 2007 wurde mit Unterstützung der BUGA-Leitung die Möglichkeit genutzt, am Grenzsteinweg im Gessental bei Ronneburg (siehe DVW-Mitteilungen 1/2007, Seite 47) mit der Nachstellung einer historischen Katastermessung aus dem Jahre 1859 die Öffentlichkeit für das Vermessungswesen zu interessieren. Das Vorhaben gelang, denn unter den erschienenen über 80 Besuchern waren die „Vermesser“ in der Minderzahl. Diesmal hatte der DVW im Team die Vorführung aus eigener Kraft vorbereitet und mit folgender Dramaturgie durchgeführt:
Auf Weimarischem Boden hatte sich der damals designierte Grossherzog von seinem Cousin Wilhelm I einen preußischen Messtrupp ausgeliehen (was es in diesen Zeiten auch tatsächlich gegeben haben soll). Dieser demonstrierte den interessierten Besuchern, wie damals ein Grenzstein mit Untervermarkung gesetzt wurde, die Messung der Steinbreiten mit einer (nachgebauten) Messkette an Ziehstäben mit Neigungsmesser erfolgte sowie schließlich die absolute Lage des Grenzsteins unter Benutzung einer originalen Kippregel aus der Zeit um 1850 aufgemessen und auf dem Messtisch mit Zirkel und Transversalmaßstab in die vorbereitete Karte eingetragen wurde.
Unsere beiden kostümierten Akteure Robert Krägenbring als Messtruppführer und Thomas Werneburg als sein Gehilfe führten die Messung in der damaligen Arbeitssprache und für die Zuschauer kommentiert aus.

Abb. 3: Setzen eines Grenzsteines

Abb. 4: Kartieren mit Messtisch und Kippregel

Vor der eigentlichen Vorführung wurde den Besuchern der Grenzsteinweg und das Lapidarium durch unsere Mitglieder Bruno Dietel (KB Zeulenroda) und Jörg Meierhöfer (ALF Gera) mit einer Führung lebendig erläutert, wobei letzterer noch abschließend den teilnehmenden Geodäten den fertigen BUGA-Teil „Neue Landschaft Ronneburg“ zeigte.
Neben dem MDR war die Thüringer Presse auf die Veranstaltung gut eingestimmt und berichtete in den darauf folgenden Tagen mit schön bebilderten Artikeln über das Spektakel.

13. Fachexkursion 2007 des DVW-Thüringen zum Schweizer St. Gotthard-Basistunnel

Die Fachexkursion des DVW-Thüringen vom 28. Juni bis 1. Juli 2007 führte zur Baustelle des gegenwärtig größten Tunnelprojekts in Europa. Zwischen Erstfeld (in der Nähe des Vierwaldstätter Sees) und Bodio (im wallisischen Teil der Schweiz) wird seit 1996 an einem ca. 57 km langen Eisenbahntunnel in 2 Röhren gebaut, der 2015 in Betrieb gehen soll. Bei einer max. Höhenlage von nur 550 m über dem Meeresspiegel sollen dann betriebstechnisch insbesondere den schweren Güterzügen die Steigungen der gegenwärtigen St. Gotthardbahn erspart bleiben.
Ausgehend von Vorträgen in den letzten Jahren an der Bauhaus-Universität in Weimar war es der Wunsch vieler DVW-Mitglieder, die gewaltige Baustelle zu besichtigen. Die Exkursion führte zunächst zum Übernachtungsort Brunnen südlich von Luzern, direkt gegenüber der Rütli-Wiese am Vierwaldstätter See.

Abb. 5: Die Exkursionsteilnehmer am Vierwaldstätter See

Am eigentlichen Exkursionstag wurde unter sachkundiger Leitung von Dipl.-Ing. Ebneter, Leiter der Vermessungsabteilung bei „ALP-Transit Gotthard AG“, eine fachtouristische Rundfahrt durch das Walliser Alpenmassiv in Angriff genommen, die von Norden ausgehend alle Stationen der Baustelle zeigte.
Vorbei an der Baustelle der Rampe zum nördlichen Tunnelportal Erstfeld ging es zur ersten Zwischenstation Arioso, wo Herr Ebneter in der Baustelleneinrichtung das Projekt und seine vermessungstechnischen Aspekte eindrucksvoll vorstellte. In der Nähe von Andermatt gab es dann den nächsten Stopp am Oberalppass, der an der sog. „Matterhorn-Gotthard-Bahn“ (befahren vom Glacier-Express) in 2046 m Höhe liegt. Nicht weit davon entfernt befindet sich der Zwischenangriff Sedrun, wo die Tunnelbaustelle derzeit durch einen bergmännisch angelegten Schacht mit 800 m Tiefe erreicht werden kann.
Vorbei am Südportal Bodio ging es dann zurück zur Baustelleneinrichtung der Zwischenstation Faido. Nach einem guten Mittagessen in der Kantine kleideten sich die Teilnehmer schutzgerecht ein und gelangten mit Baustellenfahrzeugen durch einen Neigungsschacht auf die Tunnelsohle. Von den hier tätigen Vermessungsingenieuren wurde die Einheit von Bau- und Vermessungstechnologie beim Tunnelvortrieb in den beiden parallel laufenden Röhren (mit jeweils 9 m Rohbau-Durchmesser) vor Ort veranschaulicht.

Abb. 6: Im Tunnel bei Faido

Abschließend wurden mit Herrn Ebneter fachliche Fragen erörtert sowie ihm für seine aktive Unterstützung - durch die das einmalige Besichtigungsvorhaben erst ermöglicht wurde - mit einem Erinnerungspräsent Thüringer Spezialitäten gedankt.
Die Rückfahrt legten die meisten Teilnehmer mit der klassischen St. Gotthard-Bahn zurück, die mit insgesamt 7 Kehrtunnels das Alpenmasiv in 1100 m Höhe durchquert und dabei herrliche Ausblicke auf Landschaft und Verkehrsbauten zulässt. Der andere Tag war der Touristik in Raum Luzern gewidmet, bevor am vierten Tag die Heimreise angetreten wurde.

14. Geburtstage im 1. Halbjahr 2008

- hier nicht wiedergegeben -

15. Neue Mitglieder im DVW-Thüringen

- hier nicht wiedergegeben -

Damit besitzt der DVW-Thüringen neben drei Einrichtungen mit fördernder Mitgliedschaft (Trimble Jena GmbH, Thüringer Landgesellschaft, Landesamt für Vermessung u. Geoinformation) insgesamt 274 direkte Mitglieder, davon 42 weibliche. In den 17 Jahren seit seiner Gründung 1990 sind dem DVW-Landesverein Thüringen insgesamt 416 Mitglieder beigetreten, von denen 139 inzwischen nicht mehr dem Verein angehören.
In Dienstbereichen des Vermessungs- und Katasterwesens sind 84 Mitglieder, 44 sind bei der Landentwicklung und 8 im kommunalen Vermessungswesen beschäftigt. 67 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gehören dem DVW an, 31 Mitgieder arbeiten in Vermessungsbüros, 15 sind im Rentenalter und die restlichen in unterschiedlichen Einrichtungen tätig.

16. 18. ordentliche Mitgliederversammlung des DVW-Thüringen am 19. April 2007 in Gotha

Im Anschluss an die dritte gemeinsame Jahresfachtagung der DVW-Landesvereine Hessen und Thüringen in der Stadthalle Gotha fand die 18. ordentliche Mitgliederversammlung des DVW-Landesverein Thüringen e.V. statt, an der 59 Mitglieder (einschließlich Vorstand) teilnahmen. Herr Krägenbring als Schriftführer eröffnete die Versammlung, begrüßte die Teilnehmer und stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest, bevor die nachfolgende Tagesordnung abgehandelt wurde:

TOP 1: Geschäftsbericht 2006 (Berichterstatter: Dr. Hoffmeister)

Für den alten Vorstand wurden die Aktivitäten des DVW Thüringen im Jahre 2006 zusammengefasst dargestellt. Sie betrafen u.a. die Fachexkursionen nach Holland und Ronneburg (BUGA), das ALKIS-Seminar für die mitteldeutschen Bundesländer in Abstimmung mit dem AK 1, die Jahresfachtagung in Weimar mit interessanten Themen, die Unterstützung der Röbling-Ausstellung in Mühlhausen und Berlin durch den DVW-Thüringen oder die öffentliche Ehrung zum 200. Todestag von F. W. Carl von Schmettau in Weimar.

Beim personellen Wechsel im Vorstand wurden die 16-jährige erfolgreiche Arbeit des bisherigen Vorsitzenden Peter Albert und die Verdienste des langjährigen Schriftführers Hans-Georg Bröcher einschließlich der reibungsfreien Übergabe an die neu gewählten Funktionsträger mit durchgehender Weiterarbeit hervorgehoben. Seit der Jahresabschlussberatung des Vorstands mit Gästen im Dezember 2006 beschäftigt sich der neue Vorstand auch mit mit der thüringischen Vermessungshistorie als Arbeitsschwerpunkt.

Der Informationskontakt mit den Vereinsmitgliedern konnte über das Internet mit einem anspruchsvollen Web-Auftritt und per E-Mail verbessert werden.

Die inhaltlich von thüringischer Seite mitgestalteten DVW-Mitteilungen Hessen/Thüringen erscheinen jetzt jährlich zu zwei festen Terminen (Halbjahres- bzw. Jahresende). Das Fachinformationsblatt „Festpunktsysteme“ befindet sich in der Endbearbeitung und von der vergriffenen Müffling-Publikation erfolgt derzeit wegen der Nachfrage ein Neudruck.

Die Arbeit der in die DVW-Arbeitskreise delegierten Mitglieder (siehe DVW-Mitteilungen 1/2007, Seite 44) zeigt in Thüringen eine gute Resonanz.

TOP 2: Bericht der Schatzmeisterin, Kassenvoranschlag für 2007

Die Schatzmeisterin erläuterte den Kassenbericht zum Geschäftsjahr 2006. Der Haushalt schließt zum 31.12.2006 mit einem Überschuss von 1.818,73 EUR zufriedenstellend ab. Anschließend wurde der Kassenvoranschlag vorgestellt, der für das Geschäftsjahr 2007 Einnahmen von 15.200 EUR und Ausgaben von 18.270 EUR vorsieht. Aufgrund der ausgewogenen Finanzsituation und dem Ziel, mehr notwendigen Nachwuchs zu gewinnen, wurde auf Antrag der Mitgliedsbeitrag für die Ausbildungszeit von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Referendaren und Anwärtern auf 10 EUR gesenkt.

TOP 3: Bericht der Kassenprüferin (Frau Sluka)

Der Bericht bestätigte die Ordnungsmäßigkeit von Haushaltsabschluss sowie Kassenführung und führte zum Antrag auf Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006, dem dann in TOP 5 stattgegeben wurde.

TOP 4: Diskussion zum Geschäfts- und Kassenbericht 2006

Zum wiederholten Male wurde über die Unzufriedenheit zum aktuellen Stand und zur künftigen Bedeutung der Bezirksgruppen gesprochen. Über die Zukunft der Bezirksgruppen wird der Vorstand mit den gegenwärtig nominellen Leitern in den kommenden Sitzungen beraten und das Ergebnis zur Mitgliederversammlung 2008 mit einem Beschluss umsetzen.

Weitere Diskussionspunkte waren:

- Kritik an der Konzentration von DVW-Veranstaltungen (u.a. Fortbildung) in Zentralthüringen
- Gestaltung der Beziehungen des DVW zum TLVermGeo und seines übergeordneten Ministeriums
- Wirkungsgrad der Vorstandsarbeit
- Entwicklung von Eigeninitiativen der Mitglieder zur Verbesserung der Vereinsarbeit.

TOP 5: Entlastung des alten Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Der neue Vorsitzende stellte dann den Antrag bezüglich Entlastung des alten Vorstands zur Abstimmung, den die Mitgliederversammlung dann ohne Gegenstimmen bestätigte.

TOP 6: Ehrungen

Herr Peter Albert hatte nach der Neuwahl des Vorsitzenden zur 17. Mitgliederversammlung im Herbst 2006 in Weimar sein Amt als Vereinsvorsitzender zum Jahreswechsel 2007 übergeben. Zur Ehrung des alten Vorsitzenden stellte für den Vorstand Herr Osterhold mit ausführlicher Begründung den Antrag, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Albert aufgrund seiner Verdienste um Förderung und Entwicklung des DVW-Landesvereins Thüringen e.V. die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen und außerdem den Titel

„Ehrenvorsitzender“ zuzuerkennen. Die Mitgliederversammlung stimmte dem ohne Gegenstimmen zu. Anschließend überreichte der neue Vorsitzende seinem Amtsvorgänger die diesbezügliche Ehrenurkunde. Des weiteren wurde Herr Volker Hartmann für seine 25-jährige Mitgliedschaft im DVW mit einer Treueurkunde geehrt.

TOP 7: Verschiedenes

Zur Abrundung der Mitgliederversammlung erläuterte Herr Lencer ein Beispiel zur Aktivierung der Arbeit mit dem Nachwuchs in den Schulen. Herr Osterhold (als Mitglied einer AdV-Arbeitsgruppe) informierte über den Vorbereitungsstand für das neue Berufsbild mit dem Arbeitstitel „Geomatiker“.
Zum Abschluss dankte der Vorsitzende für Teilnahme und Interesse an der Mitgliederversammlung und gab einen Ausblick auf die - zu diesem Zeitpunkt noch vorzubereitenden - Vereinsvorhaben für die Jahre 2007 und 2008, u.a. die bereits in diesem Heft kommentierten Aktivitäten sowie das Exkursionstreffen mit dem DVW-Sachsen/Anhalt im Sommer 2008 am „Himmelsweg“ zwischen dem archäologischen Sonnenobservatorium bei Goseck und der „Arche Nebra“.

Zu guter Letzt – Sherlock Holmes und das Messtischblatt von Baskerville

Auch der berühmteste Detektiv der Welt hat bei der Lösung seines wohl bekanntesten Falles auf ein Hilfsmittel der Landesvermessung zurückgegriffen, wie der folgende Dialog zwischen Sherlock Holmes und Dr. John H. Watson in deren Wohnzimmer in London, Baker Street 221 B, zeigt:

… „Watson, die Welt ist voller Dinge, die klar auf der Hand liegen, die aber merkwürdigerweise kein Mensch je bemerkt. Was meinen Sie, wo ich gewesen bin?“
„Sie haben sich ebenfalls nicht vom Fleck gerührt, Holmes.“
„Im Gegenteil, ich war in Devonshire.“
„Im Geiste?“
„Genau. Mein Körper ist in diesem Sessel hier verblieben und hat, wie ich zu meinem Bedauern bemerke, in meiner Abwesenheit zwei große Kannen Kaffee und eine unglaubliche Menge Tabak konsumiert. Nachdem Sie gegangen waren, schickte ich jemanden zu Stamfords, um mir das Messtischblatt von diesem Teil des Moores zu besorgen. So hat mein Geist den ganzen Tag über dem Moor geschwebt. Ich glaube – und darauf bilde ich mir etwas ein – ich kenne dort jetzt Weg und Steg und könnte mich auch alleine zurechtfinden.“
„Es ist eine Karte mit großem Maßstab, nehme ich an?“
„Mit sehr großem.“ Holmes rollte einen Teil auseinander und breitete ihn über seine Knie. „Hier haben Sie genau das Gebiet, das uns interessiert, Watson. Da in der Mitte ist Schloss Baskerville ...“

entnommen aus „Der Hund von Baskerville“ von Sir Arthur Conan Doyle, Kapitel 3 „Das Problem“.
© 1988 Delphin Verlag GmbH, München, und Zweiburgen Verlag GmbH, Weinheim,
ISBN 3-7735-5378-1.

(mitgeteilt von Bernhard Heckmann

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
FACHRICHTUNG GEODÄSIE IM FACHBEREICH 13
http://www.gi.verm.tu-darmstadt.de

64287 Darmstadt
Petersenstraße 13
☎ (0 61 51) 16 45 66

GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM

der Technischen Universität Darmstadt (TUD)
gemeinsam mit dem
Deutschen Verein für Vermessungswesen (DVW)
– Landesverein Hessen –

Im Wintersemester 2007/2008
finden jeweils donnerstags folgende Vorträge statt:

25. Oktober 2007 **(16:15 Uhr, Hörsaal L2 04/50, Petersenstraße 20, Chemiegebäude, Lichtwiese)**

Dr.-Ing. ANDREAS ILLERT (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main)

- *Brüssel mischt sich ein – die INSPIRE-Direktive für Geoinformation*

22. November 2007 **(16:15 Uhr, Hörsaal L2 04/50, Petersenstraße 20, Chemiegebäude, Lichtwiese)**

Dipl.-Ing. CHRISTIAN HICKEL (Julius Berger Nigeria PLC)

- *Geoinformationssysteme und Landmanagement in Entwicklungsländern*

06. Dezember 2007

Festkolloquium: Professor Dr.-Ing. habil. HARALD SCHLEMMER, 65 Jahre

***Festvortrag:** Prof. Dr.-Ing. habil. THOMAS WUNDERLICH, TU München*

- *Bau – Ingenieur – Geodäsie*

*Diese Veranstaltung findet um **15:30 Uhr im Georg-Christoph-Lichtenberg-Haus**, Darmstadt, Dieburger Straße 241 statt!*

17. Januar 2008

Festkolloquium: Professor Dr.-Ing. CARL-ERHARD GERSTENECKER, 65 Jahre

***Festvortrag:** Prof. Dr. JOCHEN ZSCHAU, GFZ Potsdam*

- *Tsunami-Frühwarnung: Damit die Gefahr nicht zur Katastrophe wird*

*Diese Veranstaltung findet um **15:30 Uhr im Georg-Christoph-Lichtenberg-Haus**, Darmstadt, Dieburger Straße 241 statt!*

31. Januar 2008 **(16:15 Uhr, Hörsaal L2 04/50, Petersenstraße 20, Chemiegebäude, Lichtwiese)**

Dipl.-Phys. ARNE JUNGSTAND (cesah GmbH, Centrum für Satellitennavigation Hessen, Darmstadt)

- *Anwendungsentwicklungen für GNSS und GALILEO am Beispiel der Integration von Positionsdaten bei schwierigen Empfangsbedingungen* *)

*) Im Anschluss an diesen Vortrag ist Gelegenheit zu Gesprächen bei Wein und Brezeln

Zu den Vorträgen wird herzlich eingeladen, Gäste sind stets willkommen.

Dipl.-Ing. Helmut Pumann
Vorsitzender der
DVW-Bezirksgruppe Darmstadt
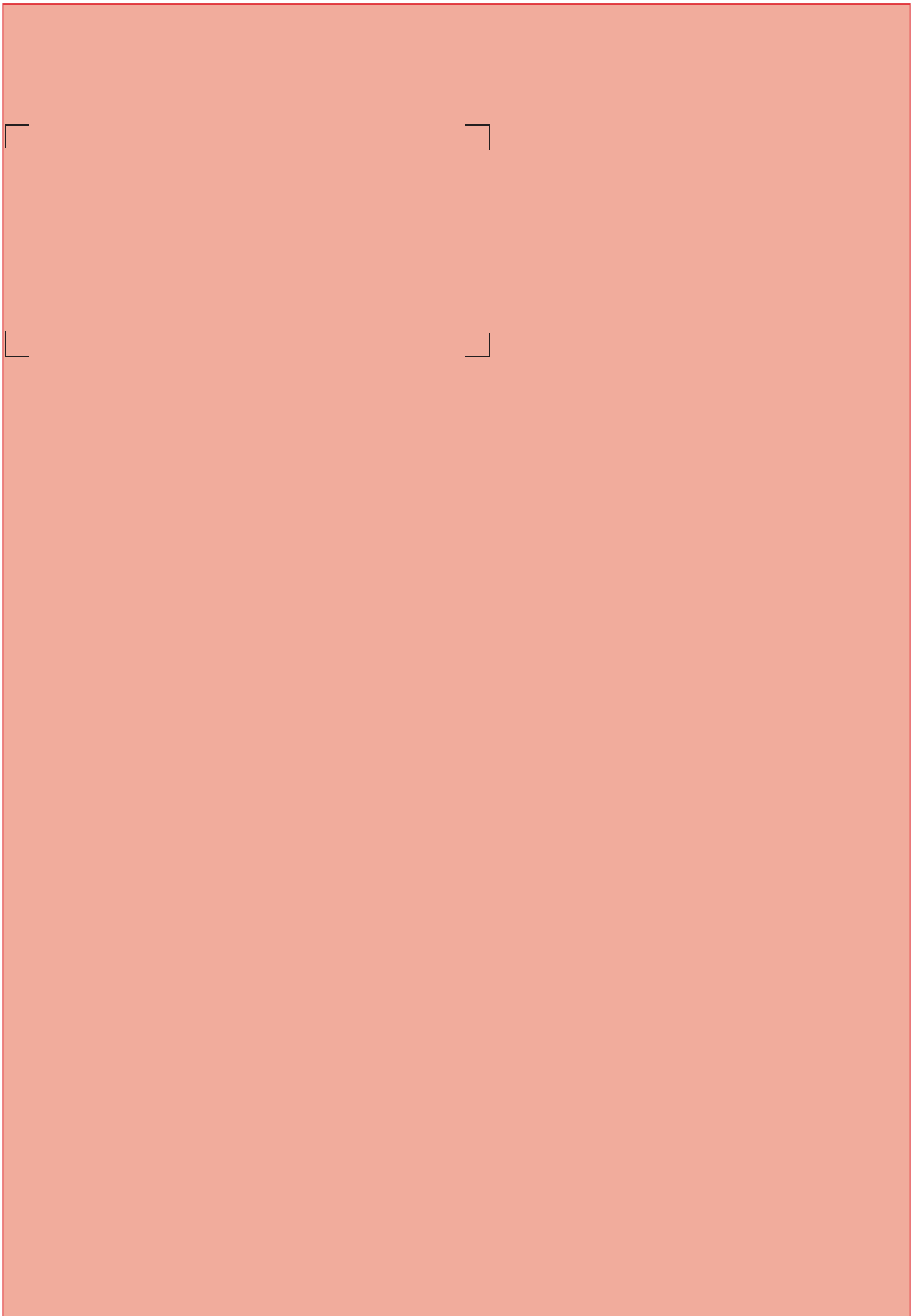
Prof. Dr.-Ing. Hans Joachim Linke
FB Bauingenieurwesen und Geodäsie
TU Darmstadt